



## **Planfeststellungsbeschluss**

**für den unbefristeten Betrieb der Mineralölfernleitung  
Ingolstadt – Karlsruhe (TAL-OR)**

**vom 27.12.2005  
Aktenzeichen: 55.1-3586-32-2/04**

# Inhaltsübersicht

<b>A.</b>	<b>Planfeststellungsbeschluss</b>	<b>1</b>
I.	Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses	1
II.	Gültigkeit früherer Bestimmungen	2
III.	Beschreibung, Abgrenzung und Zweck der Fernleitung	2
1.	Beschreibung der Fernleitung	2
2.	Abgrenzung der Fernleitung	2
3.	Zweck der Fernleitung	2
<b>B.</b>	<b>Unterlagen</b>	<b>2</b>
I.	Planunterlagen	2
II.	Beigefügte Unterlagen	5
<b>C.</b>	<b>Sachverständige</b>	<b>5</b>
I.	Sachverständige für die Prüfung der Fernleitung	5
II.	Sachverständige nach Wasserrecht	5
<b>D.</b>	<b>Vorschriften, Regeln der Technik und Nebenbestimmungen</b>	<b>5</b>
I.	Allgemeines	5
1.	Vorschriften, Regeln der Technik	5
2.	Geschäftssitz	6
3.	Aktuelle Dokumentation der Fernleitung	6
4.	Aufbewahrung der Unterlagen	6
5.	Verfahrensweise bei unwesentlichen Änderungen	6
6.	Aufsicht, Arbeitsschutz	7
6.1	Arbeiten im Bereich der Fernleitung	7
6.2	Explosionsschutzdokument, Gefährdungsbeurteilung	7
6.3	Grabenbauarbeiten	7
7.	Zutritts- und Auskunftsrechte	7
II.	Nachweis des Standes der Technik	7

1.	Nachweis der Integrität der molchbaren Teile	7
2.	Nachweis der Integrität der nichtmolchbaren Teile	7
3.	Lebensdauerabschätzung	7
4.	Werkstoffuntersuchung	8
5.	Nachrüstung mit Leckerkennungssystem für instationäre und quasi-stationäre Zustände	8
6.	Flanschverbindungen	8
7.	Bestandspläne	8
8.	Auffangräume für Schadensfall, Nachweis der Dichtheit	8
9.	Pumpstation Rohrbach	8
10.	Gewässersperrstellen	8
III.	Erhaltung des Bestandes	8
1.	Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands der Fernleitung	8
2.	Managementsystem zur Dokumentation der Integrität der Leitung	9
3.	Schutz gegen Eingriffe Unbefugter	9
4.	Trassenmarkierung	9
5.	Schutzstreifen	9
6.	Abbau oberflächennaher Rohstoffe in unmittelbarer Nähe zur Fernleitung	9
7.	Außerordentliche Prüfungen und Nachweise	10
7.1	Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen	10
7.2	Werkstoffuntersuchung	10
7.3	Intensivmessung KKS	10
7.4	Minderdeckungen	10
IV.	Betrieb	11
1.	Personal und Organisation	11
1.1	Betriebsbeauftragter	11
1.2	Personal	11
1.3	Betriebsanweisungen, Dokumentation	11
2.	Überwachung des Betriebsablaufs	12
2.1	Kontrollzentrum	12
2.2	Besetzung des Kontrollzentrums	12
2.3	Verantwortliche Leitung des Betriebs	12

2.4	Anforderungen an das Personal	12
3.	Betriebsweise mit mehreren Pumpstationen gleichzeitig oder ausschließlich mit der Pumpstation Ingolstadt	12
3.1	Allgemeines	12
3.2	Betriebsarten, Kenngrößen für den Betrieb	12
3.2.1	Zulässige Betriebsarten und Grenzwerte	12
3.2.2	Zulässige Betriebsdrücke	13
3.3	Kopplung und Betriebsfunktionen, Abhängigkeiten	13
3.3.1	Schieber und Schiebersteuerung, Zusammenwirken mit den Pumpstationen während des Pumpbetriebes	13
3.3.2	Karenzzeit für das Einschalten der Pumpen	14
4.	Betriebsweise ausschließlich mit der Pumpstation Ingolstadt	15
4.1	Pumpstation Ingolstadt	15
4.2	Entlastungsanlage Karlsruhe	15
5.	Betriebsweise mit mehreren Pumpstationen gleichzeitig	15
5.1	Betriebsweise mit mehreren Pumpstationen gleichzeitig (Betriebsarten B und C)	15
5.1.1	Pumpenabschaltung, abhängig vom Überschreiten der Ausgangsdrücke	15
5.1.2	Pumpenabschaltung, abhängig von der Unterschreitung der Eingangsdrücke	15
5.1.3	Pumpenabschaltung, abhängig von der Überschreitung der Eingangsdrücke	15
5.1.4	Selektive Pumpenabschaltung, abhängig von Höchstdruckabschaltern im Leitungsstrang	16
5.1.5	Selektive Pumpenabschaltung, abhängig vom Ausfall von Pumpen in den Pumpstationen	16
5.1.6	Beschränkung der Anzahl gleichzeitig betriebener Pumpen	17
6.	Außerbetriebnahme der Fernleitung bei Gefahr oder Schadensfällen, Wiederaufnahme des Betriebs	17
6.1	Sofortige Außerbetriebnahme	17
6.2	Anordnung der Außerbetriebnahme	19
6.3	Außerbetriebnahme von Pumpstationen	19
6.4	Außerbetriebnahme bei Wegfall des Versicherungsschutzes	19
6.5	Anzeige der Außerbetriebnahme, Wiederaufnahme des Betriebes, vorübergehender Weiterbetrieb	19
7.	Dokumentation, Registrierung von Daten	19
7.1	Betriebstagebücher	19
7.2	Registrierung von Daten und Meldungen	20
V.	Eigenüberwachung, Prüfungen durch Sachverständige	20
1.	Allgemeines	21
2.	Überwachungsschema	21
3.	Regelmäßige Kontrollen der Stationen und der Trasse	21

3.1	Kontrolle der Stationen und Betriebseinrichtungen	22
3.2	Kontrolle der Trasse	22
4.	Überwachung der Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen	22
5.	Feststellung von Mineralölverlusten	23
5.1	Fortlaufend arbeitende Leckerkennungsverfahren	23
5.1.1	Allgemeines	23
5.1.2	Verbesserung der Leckerkennungsverfahren	23
5.2	Verfahren zur Erkennung von Undichtheiten	24
5.2.1	Statische Dichtheitsprüfung (DD-Verfahren)	24
5.2.2	Monatliche Dichtheitsprüfungen mit dem Leckerkennungsmolch	24
5.2.3	Dichtheitsprüfung zur Leckortung	25
5.2.4	Nachweis der Eignung des Leckerkennungsmolches	25
5.2.5	Überwachung der Stations- und Slopleitungen	25
5.3	Überwachung der ruhenden Fernleitung	25
VI.	Vorübergehende Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme der Fernleitung	25
1.	Außerbetriebnahme und Überwachung	25
2.	Wiederinbetriebnahme	26
3.	Wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige	26
4.	Trassen- und Stationskontrollen	26
VII.	Endgültige Stilllegung der Fernleitung	26
VIII.	Schadensvorsorge	26
1.	Ölschadenabwehr, Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen	26
1.1	Notabschalteprogramm	26
1.2	Innerbetrieblicher Alarmplan der Betreiberin	26
1.3	Prioritätenkartierung	27
1.4	Amtlicher Alarm- und Einsatzplan	27
1.5	Fachpersonal der Betreiberin	28
1.6	Ölwehrtechnische Ausstattung der Betreiberin	28
1.7	Ölwehrtechnische Ausstattung der Einsatzkräfte	28
1.8	Gewässersperrstellen	28
1.9	Wiederkehrende Prüfungen	29
1.10	Anpassungspflichten	29
1.11	Künftige Maßnahmen im Bereich der Fernleitung	29
1.12	Übungen	29
1.13	Kosten	29
2.	Haftungsverpflichtungen	30
2.1	Haftpflichtversicherung	30
2.2	Nachweise, Anzeigen	30
IX.	Auflagenvorbehalt	30

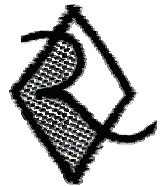
<b>E.</b>	<b>Entscheidung über Einwendungen</b>	<b>30</b>
<b>F.</b>	<b>Kosten</b>	<b>30</b>
<b>G.</b>	<b>Gründe</b>	<b>31</b>
I.	Sachverhalt	31
II.	Rechtliche Würdigung	34
1.	Formell-rechtliche Würdigung	34
1.1	Zuständigkeit	34
1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung, Umweltverträglichkeitsprüfung	34
1.3	Anhörungsverfahren	34
1.4	Zurückweisung von Verfahrenseinwendungen und Anträgen	35
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	35
2.1	Planrechtfertigung	35
2.2	Zwingende Versagungsgründe, Planungsleitsätze	36
2.2.1	Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	36
2.2.1.1	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	36
a)	Zusammenfassende Darstellung, § 11 UVPG	37
aa)	Ist-Zustand der Umwelt	37
bb)	Umweltauswirkungen des Vorhabens	39
b)	Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG	41
aa)	§ 21 Abs. 1 Nr. 1a) und b) UVPG	41
bb)	Art. 6a BayNatSchG	43
cc)	Art. 13c BayNatSchG	43
dd)	Art. 13d BayNatSchG	44
ee)	Art. 9 Abs. 2 BayWaldG	44
ff)	§ 34 Abs. 2 S. 2 WHG	44
gg)	§ 22 BImSchG	44
2.2.1.2	Auswirkungen auf sonstige öffentliche Belange	44
2.2.1.3	Gesamtabwägung Wohl der Allgemeinheit	45
2.2.2	Keine entgegenstehenden umweltrechtlichen Vorschriften	47
2.2.3	Ziele der Raumordnung	47
2.2.4	Belange des Arbeitsschutzes	47
2.3	Abwägung	47
2.4	Haftung und Versicherung	48
2.4.1	Rechtsgrundlage der Haftpflichtversicherungsaufgabe	48
2.4.2	Voraussetzungen und Inhalt der Haftpflichtversicherungsaufgabe	48
<b>H.</b>	<b>Vorbehalt der Entscheidung über die alternative Steuerung aus Ingolstadt und Triest</b>	<b>49</b>
<b>I.</b>	<b>Kosten</b>	<b>49</b>

Abkürzungen

BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BetrSichVO	Betriebssicherheitsverordnung
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen
DD-Verfahren	Differenzdruckverfahren (Dichtheitsprüfung)
DIN	Deutsche Norm (Dt. Institut für Normung)
DIN VDE	Deutsche Norm/Verband Deutscher Elektrotechniker
DFÜ	Druckfallverfahren (Druckfallüberwachung)
DT-Verfahren	Absolutdruckverfahren mit Temperaturkompensation
EN	Europäische Norm
ESD	Emergency Shut Down (Notabschaltung)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GAA	Gewerbeaufsichtsamt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSG	Gerätesicherheitsgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KG	Bayerisches Kostengesetz
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
KVB	Kreisverwaltungsbehörde
KVz	Kostenverzeichnis
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Landesamt für Umwelt

MABI.	Ministerial-Amtsblatt
MIRO	Mineralölraffinerie Oberrhein GmbH&Co.KG
MOV	Motorschieber (Absperrarmatur)
MVV	Mengenvergleichsverfahren
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RFF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten
RohrfernleitungsVO	Rohrfernleitungsverordnung
SCADA	Supervisory Control And Data Acquisition
SPA	Special Protected Areas
SG	Sachgebiet
THW	Technisches Hilfswerk
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRFL	Technische Regel für Rohrfernleitungen
TÜV	TÜV Industrie Service GmbH hier: die zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses amtlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VdTÜV	Verband der technischen Überwachungsvereine
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
WHG	Wasserhaushaltsgesetz





Postzustellung  
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH  
Truderinger Str. 9  
81677 München

**K O P I E**

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

**Bitte bei Antwort angeben**

Unser Geschäftszeichen:

55.1-3586-32-2/04

Tel. +49 89 2176- 2745	Fax +49 89 2176- 402745	Zimmer: 4226	München, 27.12.2005
---------------------------	----------------------------	-----------------	------------------------

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Sterzel

barbara.sterzel@reg-ob.bayern.de

**Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 20ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG);  
Mineralölfernleitung Ingolstadt – Karlsruhe (TAL-OR) der Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH;  
Planfeststellung für den unbefristeten Betrieb der TAL-OR**

Anlagen

5 Kopien dieses Bescheids

1 ausgefertigter Satz Planunterlagen – wird mit separater Post verschickt

1 Kostenrechnung – wird nachgereicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

**Bescheid:****A. Planfeststellungsbeschluss:****I. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Plan der Firma Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH (TAL) vom 31.01.2005, Revision 1 vom 02.06.2005, für den Betrieb der auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegenden Teilstrecke der Mineralölfernleitung von Ingolstadt nach Karlsruhe (TAL-OR) wird gemäß § 20 UVPG nach Maßgabe der Abschnitte B, C und D festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat den unbefristeten Weiterbetrieb der Leitung über den 31.12.2005 hinaus zum Gegenstand.

**Briefanschrift:**

Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Öffnungszeiten:**

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**Dienstgebäude:**

Hauptgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel  
☎ Vermittlung +49 89 2176-0  
Telefax +49 89 2176-2914

Hörselbergstraße 3  
(= H, s. oben Zimmer-Nr.)  
81677 München  
U4 Haltestelle Böhmerwaldplatz  
☎ Vermittlung +49 89 2176-0  
Telefax +49 89 2176-3857

**E-Mail:** [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)**Internet:** <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Die Entscheidung über die Möglichkeit der alternativen Steuerung und Überwachung der Fernleitung vom Kontrollzentrum Ingolstadt und vom Kontrollzentrum Triest wird bis zum Vorliegen der Stellungnahmen der Sachverständigen vorbehalten.

## **II. Gültigkeit früherer Bestimmungen**

Hinsichtlich der Genehmigung der Errichtung behält der Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 24.02.1994, Az. II9/3586-32/3/94, seine Gültigkeit.

## **III. Beschreibung, Abgrenzung und Zweck der Fernleitung**

### **1. Beschreibung der Fernleitung**

Die Fernleitung verläuft von Ingolstadt (OR-Verteiler) nördlich an Neuburg/Donau und Donauwörth vorbei Richtung Nördlingen. Sie überquert bei Nördlingen die Landesgrenze nach Baden-Württemberg.

Die Rohrleitung hat einen Außendurchmesser von 26 " (660 mm) und ist auf dem Gebiet des Freistaats Bayern ca. 81,5 km lang (Gesamtlänge 266,4 km). Sie liegt in einem Schutzstreifen von 10 m Breite und hat eine Erdüberdeckung von in der Regel 1 m.

### **2. Abgrenzung der Fernleitung**

Die Fernleitung beginnt an der Schweißnaht nach den Boosterpumpen (Vordruckpumpen) bei der Leitungsreduzierung 24"/16" vor dem Strömungsgleichrichter auf dem Gelände der TAL-Lenting bei Ingolstadt und endet an den rechtsrheinisch auf dem Raffineriegelände der MIRO gelegenen Übergabestationen MIRO 2 bzw. MIRO 1. Der bayerische Teil der Fernleitung endet an der Grenze zu Baden-Württemberg (Leitungskilometer 81,5).

Zur Fernleitung gehören neben der Rohrleitung insbesondere die Betriebszentrale in Ingolstadt sowie die Pump-, Verteiler-, Übergabe-, Entlastungs- und Schieberstationen.

### **3. Zweck der Fernleitung**

Die Fernleitung dient der Versorgung der Raffinerien und Tanklager im Raum Karlsruhe mit Rohölen zur Weiterverarbeitung.

## **B. Unterlagen**

### **I. Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit einem Feststellungsvermerk der Regierung von Oberbayern versehene Planunterlagen, Revision 1, des Ingenieurbüros ILF Beratende Ingenieure GmbH. Soweit Auflagen und Bedingungen dieses Bescheids die Planunterlagen modifizieren, werden diese nur in der abgeänderten Form Gegenstand der Planfeststellung.

Teil A Anträge, Beschreibung des Vorhabens und des Systems (S. 1-64)

0 Einleitung

1 Allgemeine Angaben zum Antrag und zur Fernleitung

2 Angaben zum Trassenverlauf

3 Angaben zu Bauart, Berechnung und Betriebsweise

4 Angaben über die Sicherheitseinrichtungen

5 Angaben über Betrieb und Überwachung

Teil B Analyse der Systemsicherheit (S. 1-42)

0 Einleitung

- 1 Einrichtungen der Systemsicherheit
- 2 Analyse möglicher Störungen und Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen
- 3 Stoffe, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können
- 4 Entstehung und Ausmaß von Leckagen

Teil C Auswirkungen auf die Umwelt (S. 1-151)

0 Einleitung

- 1 Methode der Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- 2 Beschreibung der Umwelt auf die Trasse
- 3 Auswirkungen auf die Umwelt im Normalbetrieb
- 4 Grundlagen zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Leckage
- 5 Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Leckage im Trassenbereich

Teil D Kurzfassung für die Öffentlichkeit (S. 1-29)

0 Einleitung

- 1 Anträge, Beschreibung des Vorhabens und des Systems
- 2 Analyse der Systemsicherheit
- 3 Auswirkungen auf die Umwelt

Anhänge

Anhang 1, Pläne zum Antrag

- 1 Übersichtstrassenplan 1:500 000
  - 1.1 Übersichtstrassenplan Bayern
  - 1.2 Übersichtstrassenplan Baden-Württemberg
- 2 Übersichtstrassenpläne 1: 50 000 Bayern
- 3 Übersichtstrassenplan 1:25 000
- 4 Übersichtsfliessbilder
  - 4.1 TAL-OR Ingolstadt – Karlsruhe
  - 4.2 Übersichtsfliessbild Entlastungsstation Karlsruhe
  - 4.3 Typische RI-Fliessbilder Hauptpumpenstationen
  - 4.4 Typische RI-Fliessbilder Übergabestationen
- 5 KKS-Übersicht
- 6 Gewässerkreuzung 1. Ordnung (Neckar-Düker)
  - 6.1 Plan Neckar-Düker
  - 6.2 Übersicht Dückerpeilung Neckar
- 7 Systemübersicht Leitsystem
- 8 Blockabschaltebild Automatisierungssystem
- 9 Auslaufmengendiagramm mit Darstellung der UVU-Gebiete
- 10 Überwachungsschema der TAL-OR

Anhang 2, Hydraulische Berechnungen

- 1 Erläuterung
- 2 Hydraulischer Gradientenverlauf
- 3 Auflistung der erteilten hydraulischen Gutachten

Anhang 3, Systematische Betrachtungen der Anlagenteile hinsichtlich möglicher Störungen

1 Stationen

- 1.1 Pumpstationen
- 1.2 Schieberstationen
- 1.3 Übergabestationen

- 2 Rohrleitungsteile
  - 2.1 Rohre
  - 2.2 Flanschverbindungen
  - 2.3 Entlastungsventile
- 3 Sonderbauwerke
  - 3.1 Kreuzungen und Parallelführungen mit anderen Leitungen
  - 3.2 Dücker und Flusskreuzungen
  - 3.3 Kreuzungen allgemein
- 4 Passiver Korrosionsschutz
- 5 KKS-Anlage
- 6 MSR-Technik
- 7 Prozessleitsystem
  - 7.1 Leitzentrale
  - 7.2 Fernwirkanlage
  - 7.3 Fernwirkaußenstation
  - 7.4 Übertragungswege
- 8 Einrichtungen zur Leckerkennung und -ortung
  - 8.1 Mengenvergleichsverfahren und Tankstandsvergleich
  - 8.2 Absolutdruckverfahren
  - 8.3 Auswertung der Druckfallüberwachung
- 9 Übersicht Hänge auf der Trasse der TAL-OR

#### Anhang 4, Beschreibung der transportierten Stoffe

- 1 Beschreibung der transportierten Stoffe

#### Anhang 5, Berechnungen zu den Leckageraten und Auslaufmengen

- 1 Gutachten der maximal möglichen Auslaufmengen
- 2 Gutachten Auslaufmengen <20 L/H
- 3 Auslaufmengendiagramm

#### Anhang 6, Berechnungen zu den Emissionen und Immissionen

- 1 Werttabelle der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung für Brandgase
- 2 Berechnung der Wärmeimmissionen durch Strahlung beim Brand einer Mineralöllache
  - 2.1 Rechenweg
    - 2.1.1 Ergebnisse der Immissionsberechnung
- 3 Berechnung der Quellstärken für die Ausbreitungsrechnung für Mineralöldämpfe
  - 3.1 Rechenweg
  - 3.2 Ausbreitungsverhalten der Mineralöldämpfe
  - 3.3 Ergebnisse der Berechnung der Quellstärken
- 4 Wertetabellen der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung

#### Anhang 7, Molchkonzept

- 1 Erläuterung
- 2 Übersicht intelligenter Molchläufe
- 3 Auswertung der Molchläufe
  - 3.1 Auszug zum Geometriemess-Molchlauf
  - 3.2 Auszug zum WM-Molchlauf
  - 3.3 Auszug zum CD-Molchlauf
  - 3.4 Vorläufige Stellungnahme zu bereits erfolgten Molchläufen

#### Anhang 8, Beschreibung der sicherheitstechnischen Einrichtungen

- 1 Erläuterung
- 2 Sicherheitseinrichtungen

- 3 Leckerkennungseinrichtungen
- 4 Elektrische Einrichtungen
- 5 Automatisierungseinrichtungen
- 6 Übersichtsplan Stationskopplungen und Überdruckschutz

Anhang 9 Liste erteilter Gutachten und Genehmigungen

Auflistung der erteilten Gutachten und Genehmigungen

Anhang 10 Betriebshandbuch

Anhang 11 Ölalarm – und Einsatzplan

## **II. Beigefügte Unterlagen**

Diesem Bescheid sind folgende Unterlagen nachrichtlich beigefügt:

- Bescheinigung des TÜV über die Auswertung von Molchtaufzeichnungen (Kalibermolch) an der Mineralölfornleitung Ingolstadt – Karlsruhe (TAL-OR) und Beurteilung der festgestellten Formabweichungen vom 29.06.2005
- Bescheinigung des TÜV über die Auswertung von Molchtaufzeichnungen an der Mineralölfornleitung Ingolstadt- Karlsruhe (TAL-OR) und Beurteilung der festgestellten Wanddickenminderungen vom 30.09.2005

## **C. Sachverständige**

### **I. Sachverständige für die Prüfung der Fernleitung**

Technische Sachverständige für die gem. § 5 RohrfernleitungsVO durchzuführenden Prüfungen der Fernleitung sind nach der Übergangsvorschrift des § 6 S. 1 RohrfernleitungsVO zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses die anerkannten Sachverständigen der TÜV Industrie Service GmbH, TÜV Süd Gruppe (§ 6 S. 2 RohrfernleitungsVO i.V.m. § 16 VbF, § 14 Abs. 1, 4 GSG, VO über die Organisation der Technischen Überwachung). Künftige Änderungen der für die Prüfung von Fernleitungen geltenden Vorschriften sind zu beachten.

### **II. Sachverständige nach Wasserrecht**

Sachverständige nach Wasserrecht sind gem. Art. 75 Abs. 2 BayWG i.V.m. Ziff. 77.4.5.5 Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) benannten Vertreter.

## **D. Vorschriften, Regeln der Technik und Nebenbestimmungen**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Vorschriften, Technische Regeln**

Betrieb, Instandhaltung, Reparaturen, Änderungen und Prüfungen der Fernleitung sind nach den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, den in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen, nach den Vorschriften des UVPG und der Rohrfernleitungsverordnung sowie nach dem Stand der Technik, insbesondere der TRFL, den §§ 19a ff WHG, der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, den einschlägigen in nationales Recht umgesetzten EU-Vorschriften, den Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker (DIN VDE) und den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln durchzuführen.

Bei für den Betrieb der Rohrleitungsanlage maßgeblichen Änderungen des Stands der Technik oder der geltenden Vorschriften ist die Rohrleitungsanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen nach entsprechender Anordnung durch die Genehmigungsbehörde nachzurüsten.

Auflagen und Bedingungen des Bescheides des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 24.02.1994 sind zu beachten, soweit sie nicht durch Maßgaben dieses Planfeststellungsbeschlusses modifiziert werden.

2. Geschäftssitz

Die Betreiberin, d.h. die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH oder ggf. ihre Nachfolgerin, ist verpflichtet, ständig und mindestens bis zur endgültigen Stilllegung und Entsorgung der Fernleitung sowie bis zur Erfüllung aller berechtigten, aus der Errichtung und dem Betrieb der Fernleitung erwachsenden Schadensersatzansprüche ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten.

3. Aktuelle Dokumentation der Fernleitung

Die Betreiberin hat bis 30.06.2006 eine zusammenfassende Dokumentation der Fernleitung zu erstellen, jährlich oder unverzüglich nach Änderungen fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde und den Sachverständigen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation muss mindestens die in Teil 1 Ziff. 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. Anlage H der TRFL vom 19.03.2003 genannten Informationen enthalten.

4. Aufbewahrung der Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, die die für den Betrieb und die Überwachung erforderlichen Einrichtungen dokumentieren, sind bis zur endgültigen Stilllegung der Leitung aufzubewahren.

Alle in diesem Bescheid geforderten Unterlagen für die Dokumentation von Betriebsdaten, Reparaturen und Störungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

5. Verfahrensweise bei unwesentlichen Änderungen

Unwesentliche Änderungen des Betriebs gem. § 20 Abs. 2 S. 4 UVPG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 S. 2 BayVwVfG sind der Regierung von Oberbayern und den Sachverständigen gem. § 11 S. 1 RohrfernleitungsVO i.V.m Anhang E, Ziffer 2 Abs. 1 S. 3 TRbF 301 – RFF- von 1982 anzuzeigen. Eine solche Änderung liegt vor, wenn sie keine genehmigungsbedürftige Änderung nach Ziffer 1 des Anhangs E darstellt, aber wegen der Änderung der durch Prüfbescheinigungen erbrachte Nachweis über den ordnungsgemäßen Zustand und über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Fernleitung nicht mehr maßgebend ist (sog. prüfungsbedürftige Änderung). Als Indiz für das Vorliegen einer solchen Änderung kann der Katalog der prüfbedürftigen Änderungen der Anlage E der TRbF 301 – RFF- herangezogen werden, soweit sich dieser auf Änderungen des Betriebs bezieht.

Die Anzeige muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Sachverständigen und die Regierung von Oberbayern vor Ausführung des Vorhabens und die Einschätzung als unwesentliche Änderung des Betriebs überprüfen sowie eventuell erforderliche Sicherheitsmaßnahmen veranlassen können.

Über sonstige Änderungen, die weder genehmigungspflichtig noch anzeigepflichtig sind, hat die Betreiberin Aufzeichnungen zu führen. Diese sind den Sachverständigen bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung vorzulegen.

Sobald in Anhang D zur TRFL Regelungen zur Behandlung von Änderungen des Betriebs aufgenommen werden, sind diese maßgeblich.

## 6. Aufsicht, Arbeitsschutz

### 6.1 Arbeiten im Bereich der Fernleitung

Für Arbeiten an der Fernleitung und für die der Betreiberin zur Kenntnis gelangenden Arbeiten, die sich auf die Sicherheit der Leitung auswirken können, hat die Betreiberin jeweils eine verantwortliche fachkundige Person zu bestellen, die die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festlegt und deren Einhaltung überprüft.

### 6.2 Explosionsschutzdokument, Gefährdungsbeurteilung

Die Betreiberin ist verpflichtet, ein Explosionsschutzdokument gem. § 6 BetrSichV, Teil 1 Ziffer 4 TRFL zu erstellen. Dieses muss mit Geltungsbeginn der neuen Betriebserlaubnis vorliegen. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist fortzuschreiben.

### 6.3 Grabenbauarbeiten

Bei durch die Betreiberin veranlassten Grabenbauarbeiten, die Schutzmaßnahmen gegen abrutschenden Boden erfordern (tiefer als 1,25 m), oder wenn explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, ist das GAA vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten, so dass es getroffene Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen bzw. notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen anordnen kann.

## 7. Zutritts- und Auskunftsrechte

Der Regierung von Oberbayern und den sonstigen für den Betrieb und die Sicherheit der Leitung zuständigen Behörden sowie den Sachverständigen ist jederzeit der Zutritt zu der Fernleitung einschließlich der zugehörigen Anlagen und Bauten zu gestatten. Es sind ihnen die für die Beurteilung der Sicherheit der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle sachdienlichen Unterlagen zugänglich zu machen.

## II. **Nachweis des Standes der Technik**

### 1. Nachweis der Integrität der molchbaren Teile

Die Integrität der molchbaren Teile der Fernleitung ist von der Betreiberin bis 31.12.2006 nachzuweisen. Der Nachweis ist durch die Auswertung der Prüfmolchläufe auf Formabweichungen, Wanddickenminderungen und Risse sowie eine abschließende übergreifende Bewertung der drei Molchläufe durch den technischen Sachverständigen zu führen. Die Gleichwertigkeit mit einer Wasserdruckprüfung ist festzustellen.

### 2. Nachweis der Integrität der nichtmolchbaren Teile

Die Integrität der nichtmolchbaren Teile wie Streckenschieber, T-Stücke, Totenden, Pump-, Übergabe-, Entlastungs- und Abzweigstationen, Messleitungen einschließlich der Weldolet-Aufschweißungen am Leitungsrohr, Slopsysteme, Molchschleusen ist ebenfalls bis 31.12.2006 nachzuweisen. Der Nachweis ist auf der Grundlage eines mit den Sachverständigen abgesprochenen Prüfprogramms durch entsprechende Prüfungen, z.B. Druckprüfungen, zu erbringen.

### 3. Lebensdauerabschätzung

An der Fernleitung sind kontinuierlich arbeitende Verfahren zur Lastwechseleerfassung installiert. Entsprechend den Ergebnissen dieser Erfassung ist vom technischen Sachverständigen bis zum 30.06.2006 eine Auswertung und eine Lebensdauerabschätzung durchzuführen. Im Anschluss an die Auswertung werden künftige Prüfzyklen festgelegt.

4. Werkstoffuntersuchung

Im Zuge des nächsten Rohrtausches im Bereich der Fernleitung ist durch eine Werkstoffuntersuchung, wie sie bei der Fertigung der Rohre durchgeführt wurde (Zugproben, Biegeproben, Kerbzähigkeitsuntersuchungen), an Werkstoffproben aus der Leitung, original und künstlich gealtert, der Nachweis über den Alterungszustand der Leitung zu erbringen.

5. Nachrüstung mit Leckerkennungssystem für instationäre und quasistationäre Zustände

Die Fernleitung ist bis zum Inkrafttreten dieses Bescheides mit einem vom Sachverständigen überprüften Leckerkennungs- und -ortungssystem für quasistationäre und instationäre Betriebszustände nachzurüsten. Dabei sind die Festlegungen der Ziffer 11.5 TRFL, Anhang I, zu beachten.

6. Flanschverbindungen

Lösbare Verbindungen sind nur bei oberirdischer Verlegung oder bei vergleichbarer Zugänglichkeit und Kontrollierbarkeit zulässig. Seitens der Betreiberin sind alle in die Leitung eingebauten unterirdischen lösbaren Verbindungen, insbes. Flanschverbindungen an den Streckenschiebern, Isolierflansche u. a. zu ermitteln.

Sämtliche Flanschverbindungen, Armaturen, Molchscheulen usw., aus denen betriebsbedingt Fördermedium austreten kann, sind über flüssigkeitsdichten Auffangwannen aus Beton oder Stahl anzuordnen.

Bis 31.12.2007 ist die Dichtheit der Auffangvorrichtungen aller unterirdisch eingebauten lösbaren Verbindungen gegenüber dem wasserrechtlichen Sachverständigen nachzuweisen. Außerdem sind diese Auffangvorrichtungen mit Ölwarnsonden auszurüsten, die einen Alarm im Kontrollzentrum auslösen.

7. Bestandspläne

Die Betreiberin stellt den Sachverständigen aktuelle Bestandspläne in digitaler und in Papierform zur Verfügung.

8. Auffangräume für Schadensfall, Nachweis der Dichtheit

Durch Auffangräume ist sicherzustellen, dass bei einem Schadensfall kein Öl aus einer Pumpstation auf benachbarte Flächen fließen kann. Die Dichtheit der vorhandenen Auffangräume sowie des umliegenden Geländes ist gegenüber dem Sachverständigen des LfU bis zum 31.12.2006 nachzuweisen.

9. Pumpstation Rohrbach

Vor Aufnahme des Pumpbetriebs mit der Station in Rohrbach sind die Integrität der Station und die Einhaltung des Standes der Technik nachzuweisen.

10. Gewässersperrstellen

Die Betreiberin hat bis 31.12.2007 im Einvernehmen mit den für die Wasserwirtschaft und den für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen die vorhandenen Gewässersperrstellen auf dem bayerischen Streckenabschnitt auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

**III. Erhaltung des Bestandes**

1. Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands der Fernleitung



Die Fernleitung einschließlich der Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie der zur Überwachung und Schadensvorsorge erforderlichen Einrichtungen ist in einem den gesetzlichen Vorschriften und den Auflagen dieses Bescheids entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

2. Managementsystem zur Dokumentation der Integrität der Leitung

Die Betreiberin muss als Bestandteil der Betriebsführung über ein Managementsystem zur Dokumentation der Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrfernleitungsanlage mit den in § 4 Abs. 4 RohrfernleitungsVO genannten Anforderungen verfügen. Entsprechende Unterlagen sind den Sachverständigen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3. Schutz gegen Eingriffe Unbefugter

Die Fernleitung und alle Anlagenteile der Fernleitung müssen, soweit sie nicht im Erdboden eingebettet und damit dem unmittelbaren Zugriff entzogen sind, gegen Eingriffe durch unbefugte Personen gesichert sein (z.B. Umfriedung, Überwachung).

4. Trassenmarkierung

Der Verlauf der Fernleitung im Gelände ist zu markieren. Standort und Abstand der Markierungszeichen sind so zu wählen, dass die Leitungstrasse bei ungestörten Sichtverhältnissen in ihrem Verlauf sicher erkannt werden kann. Wird die Leitung im Zuge der Überwachung regelmäßig abgeflogen, müssen die Markierungszeichen aus der Luft gut erkennbar sein.

Die Markierungszeichen müssen mit der Anschrift und der Fernsprechnummer der TAL gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und deutlich sein. Bestehende Markierungen sind auf ihren Erhaltungszustand zu prüfen.

In wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten gem. Ziffer 3.2.2. der TRFL ist die Trassenmarkierung nach Möglichkeit durch Aufstellen zusätzlicher Markierungszeichen zu verbessern. Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebiete sind im Gelände z.B. durch blaue Bänderolen auf den Markierungszeichen kenntlich zu machen.

5. Schutzstreifen

Im Schutzstreifen dürfen keine betriebsfremden Einrichtungen vorhanden sein, er muss eine ungehinderte Zugänglichkeit zur Fernleitung ermöglichen. Im Schutzstreifen dürfen keine Arbeiten und Vorgänge stattfinden (z.B. maschineller Erdaushub, Bohrungen, Überfahren mit Schwerlastfahrzeugen, Lagerung von Materialien), die eine Gefährdung der Leitung mit sich bringen oder Instandsetzungs- oder Notfallmaßnahmen behindern können. Der Schutzstreifen ist von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Leitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Maßnahmen Dritter innerhalb des Schutzstreifens sind von der Betreiberin zu überwachen.

Der Schutzstreifen ist, soweit er nicht landwirtschaftlich genutzt wird, nach Maßgabe des Art. 13e BayNatSchG durch naturschonende und fachgerechte Schnittmaßnahmen zu pflegen.

6. Abbau oberflächennaher Rohstoffe in unmittelbarer Nähe zur Fernleitung

In Bereichen, in denen Rohstoffe (z. B. Kies) oberflächennah und in unmittelbarer Nähe zur Fernleitung abgebaut werden, hat die Betreiberin den Abbau hinsichtlich des Abstands zur Rohrleitungsanlage und Böschungsneigung zu beobachten. In Abstimmung mit den Sachverständigen sind zusätzliche Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Fernleitung zu treffen, wenn:

- der Abstand zwischen Rohrleitungsanlage und der Oberkante des Geländeanschnitts 20 m unterschreitet oder

- bei annähernd 20 m Abstand zwischen Rohrleitungsanlage und der Oberkante des Geländeschnitts eine Abbau-Böschungsneigung von 1 : 3 oder steiler erreicht wird.

## 7. Außerordentliche Prüfungen und Nachweise

### 7.1 Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen

Molchprüfläufe auf Formabweichungen, Wanddickenminderungen und Risse sind so durchzuführen, dass die Beurteilung der Ergebnisse dieser Molche spätestens nach zehn Jahren vorliegt. Um die Integrität der Fernleitung nachzuweisen, sind die Prüfläufe von dem zuständigen Sachverständigen anschließend im Rahmen einer umfassenden Stellungnahme zur Integrität der Rohre und Bögen der Mineralölferrleitung zu bewerten. Dabei wird auch die Gleichwertigkeit der Prüfmolchläufe mit einer Wasserdruckprüfung untersucht. Die Molchläufe sind im Abstand von zehn Jahren zu wiederholen. Abhängig von den Ergebnissen kann diese Frist nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern verlängert werden.

Bei Rohrleitungsteilen, die mit Prüfmolchläufen nicht erfasst werden können und deren Prüfung der Integrität mit zu den Prüfmolchläufen analogen Prüfverfahren erfolgt, muss die Beurteilung der Ergebnisse nach zehn Jahren und dann wiederkehrend alle zehn Jahre vorliegen. Erfolgt der Nachweis der Integrität mit einer Wasserdruckprüfung mit ausreichender Belastung, kann die Frist nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern auf zwanzig Jahre verlängert werden.

### 7.2 Werkstoffuntersuchung

Durch regelmäßige Werkstoffuntersuchungen ist der Nachweis zu erbringen, dass an den Rohren und Rohrleitungsteilen noch keine nennenswerte Alterung eingetreten ist. Diese Werkstoffuntersuchungen sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit, möglichst in fünfjährigen Abständen, durchzuführen.

### 7.3 Intensivmessung KKS

Vom Betreiber werden abschnittsweise Intensivmessungen des kathodischen Korrosionsschutzes (Potential- und Potential/Spannungstrichermessungen) durchgeführt, so dass alle 7 Jahre eine Wiederholung des entsprechenden Abschnittes erfolgt. Diese Intensivmessungen sind beizubehalten.

### 7.4 Minderdeckungen

In den Streckenabschnitten der Mineralölferrleitung, in denen eine Minderdeckung vorliegt (< 1,0 m), die noch nicht saniert ist, sind unverzüglich mit den Sachverständigen Sanierungsmaßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

An allen Gewässerkreuzungen und an den Stellen, an denen Abtragungen der Erdoberfläche erwartet werden müssen (z.B. beackerte Hügelkuppen, vertikale Bodenrinnen), sind bis 31.12.2007 und danach wiederkehrend aussagekräftige Messergebnisse der Überdeckungshöhe vorzulegen oder zu erstellen.

Die Messungen an den Gewässerkreuzungen sind außerplanmäßig nach jedem Hochwasser  $\geq$  HQ30 zu wiederholen. Für die Gewässer 1. und 2. Ordnung (Wörnitz bei Leitungs-km 66,3, Schutter bei Leitungs-km 14,3, Ussel bei Leitungs-km 42,4, Eger bei Leitungs-km 72,2 und 77,2) ist die Überdeckungshöhe grafisch darzustellen.

Die Ergebnisse sind dem Sachverständigen des LfU, die Messungen an den Gewässerkreuzungen zusätzlich auch den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern, bis 30.06.2008 vorzulegen.

Soweit die Mindestüberdeckung von 1,50 m bei Gewässerkreuzungen und 1,0 m im Gelände in Einzelfällen unterschritten wird, sind mit den Sachverständigen abgestimmte besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

Organisatorische oder technische Maßnahmen zum Schutz der Leitung sind auch dort zu treffen, wo wegen eventueller Tiefenlockerungsarbeiten oder wegen Sonderkulturen die Leitungen besonders gefährdet sind und die Mindestüberdeckung von 1,30 m unterschritten wird.

#### **IV. Betrieb**

##### 1. Personal und Organisation

###### 1.1 Betriebsbeauftragter

Die Betreiberin hat für die Fernleitung mit Geltungsbeginn des Genehmigungsbescheides einen Betriebsbeauftragten und einen oder mehrere Stellvertreter schriftlich zu bestellen bzw. die Weitergeltung der bisherigen Bestellung mitzuteilen. Der Betriebsbeauftragte, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter, ist verantwortlich für die Sicherheit der Fernleitung und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen. Er muss mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein, insbesondere auch zur Einstellung des Förderbetriebs.

Der Betriebsbeauftragte oder sein Stellvertreter muss jederzeit leicht erreichbar sein.

Name und Anschrift des Betriebsbeauftragten und seiner Stellvertreter sowie jeder Wechsel der Personen sind der Regierung von Oberbayern, dem GAA und den Sachverständigen mitzuteilen.

###### 1.2 Personal

Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass das für den sicheren Betrieb, die Überwachung sowie für Instandhaltung und Reparaturen erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht und in seine Aufgaben und Befugnisse eingewiesen ist.

Das Personal muss insbesondere über die beim Umgang mit wassergefährdenden und brennbaren Flüssigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, unterwiesen werden. Über die Unterweisungen sind Aufzeichnungen anzufertigen und mindestens zwei Jahre zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Fremdpersonal, das Arbeiten an der Fernleitung ausführt, ist durch ein Merkblatt über die während der Arbeiten zu beachtenden Pflichten und Aufgaben sowie über die beim Auftreten von außergewöhnlichen Betriebszuständen der Fernleitung zu ergreifenden Maßnahmen zu unterrichten.

Sicherheitsrelevante Tätigkeiten und Arbeiten an sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Fernleitung dürfen durch Fremdpersonal nur unter Aufsicht (ständig oder zeitweise) von Betriebspersonal der Betreiberin ausgeführt werden. Die Betreiberin hat diese Arbeiten auf ihre ordnungsgemäße Ausführung hin zu überprüfen.

Das Personal muss in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrschen, so dass eine Verständigung mit den Behörden, den Sachverständigen oder Dritten jederzeit möglich ist.

###### 1.3 Betriebsanweisungen, Dokumentation

Die organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen störungsfreien und sicheren Betrieb der Fernleitung zu gewährleisten, sind in Betriebs-

anweisungen zusammenzufassen. Sie sind ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Dem GAA und den Sachverständigen ist nach jeder wesentlichen Änderung ein aktuelles Exemplar in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Betriebsanweisungen sind dem Betriebspersonal zur Kenntnis zu geben.

Für besondere Betriebsvorgänge (z.B. In- und Außerbetriebnahme, Molchen) sind in Betriebsanweisungen die dafür erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen festzulegen.

## 2. Überwachung des Betriebsablaufs

### 2.1 Kontrollzentrum

Vom Kontrollzentrum in Lenting muss die Leitung überwacht werden können. Insbesondere muss eine Übersicht über alle wichtigen Betriebsverhältnisse möglich sein.

### 2.2 Besetzung des Kontrollzentrums

Das Kontrollzentrum in Lenting muss ständig mit mindestens zwei fachkundigen mit der Anlage vertrauten Personen (Operatoren) besetzt sein. Der für die TAL-OR zuständige Operator muss insbesondere über die bei den verschiedenen Betriebszuständen und Schaltungen auftretenden Drücke, Fördermengen und die sonstigen, für den sicheren Betrieb der Fernleitung erforderlichen Parameter unterrichtet sein. Er muss jederzeit in der Lage sein, den Betrieb der Fernleitung zu überwachen und Störungen zu erkennen, Alarmmeldungen entgegenzunehmen und alle erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug sofort zu treffen. Weiterhin muss er über seine Pflichten und über notwendige Maßnahmen bei Alarmanzeige, beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten oder bei sonstigen Schadensereignissen unterwiesen sein.

### 2.3 Verantwortliche Leitung des Betriebs

Jeweils ein Operator ist mit der verantwortlichen Leitung des Betriebs zu beauftragen und mit den Vollmachten zu versehen, die ihn berechtigen, die zur Beseitigung von Störungen und Schadensfällen notwendigen Maßnahmen selbsttätig und unverzüglich zu ergreifen. Eine mit diesen Vollmachten ausgestattete Person muss ständig anwesend sein.

Die im Ölalarm- und Einsatzplan dokumentierten Sofortmaßnahmen müssen im Schadensfall von den Operatoren durchgeführt werden. Die entsprechenden Befugnisse sind nachzuweisen.

### 2.4 Anforderungen an das Personal

Die Sachkunde der für die Steuerung der TAL-OR vorgesehenen Operatoren ist der Regierung von Oberbayern nachzuweisen. Entsprechende Schulungspläne sind vorzulegen. Dabei sind auch Ortskenntnisse der Trasse zu verlangen, um sicherzustellen, dass potentielle Schadensstellen eingegrenzt werden können.

## 3. Betriebsweise mit mehreren Pumpstationen gleichzeitig oder ausschließlich mit der Pumpstation Ingolstadt

### 3.1 Allgemeines

Die Fernleitung ist entsprechend den unter B genannten Unterlagen zu betreiben, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Auf die Beschreibung der sicherheitstechnischen Einrichtungen und die hydraulischen Gutachten wird besonders hingewiesen.

### 3.2 Betriebsarten, Kenngrößen für den Betrieb

#### 3.2.1 Zulässige Betriebsarten und Grenzwerte

Die zulässigen Betriebsarten der Fernleitung mit den dazugehörigen zulässigen Förderraten, den zulässigen Dichte- und Viskositätsbereichen sowie erforderliche Batchfolgebeschränkungen werden wie folgt festgelegt:

Betriebsart (Pumpstationen in Betrieb) <sup>1)</sup>	zulässiger Dichtebereich (kg/m <sup>3</sup> )	zulässiger Viskositätsbereich (m <sup>2</sup> /s)	max. zul. Förderrate (m <sup>3</sup> /h)	max. zul. Betriebsüberdruck in Entlastungsanlage Karlsruhe vor RV <sup>2)</sup> (bar)	max. zul. Verhältnis der Zähigkeit von aufeinanderfolgenden Batches
A1 (IG)					
A1.1	600-1000	0,5 x 10 <sup>-6</sup> -330 x10 <sup>-6</sup>	1200	25,5	1 : 60
A1.2	600-1000	0,5 x 10 <sup>-6</sup> -450x10 <sup>-6</sup>	1200	18,8	1 : 60
A1.3	600-1000	0,5 x 10 <sup>-6</sup> -450x10 <sup>-6</sup>	1200	25,5	1 : 10
A2 (IG)	780-920	2 x 10 <sup>-6</sup> -120x10 <sup>-6</sup>	2360	25,5	1 : 12
B (IG+EH)	780-920	2 x 10 <sup>-6</sup> -120x10 <sup>-6</sup>	2360	25,5	1 : 12
C (IG+RO+EH+RC+HH)	780-920	2 x 10 <sup>-6</sup> -120x10 <sup>-6</sup>	3340	25,5	1 : 12

<sup>1)</sup> IG = Ingolstadt, EH = Ehningen, RO = Rohrbach, RC = Reichenbach, HH = Hohenhaslach

<sup>2)</sup> RV = Regelventil

### 3.2.2 Zulässige Betriebsdrücke

In keinem Betriebszustand – auch nicht bei Störungen – und an keiner Stelle der Fernleitung dürfen die Grenzlinien der höchsten Drücke (Einhüllende aller erreichbaren Betriebsüberdrücke) in der letzten Fassung des hydraulischen Übersichtsplans OR-HYO-1 überschritten werden, ausgenommen hiervon sind punktuelle Einschränkungen durch Fehlstellen, die im Einzelnen durch die Sachverständigen beurteilt und der Regierung von Oberbayern im Rahmen einer prüfbedürftigen Änderung angezeigt worden sind.

### 3.3 Kopplung von Betriebsfunktionen, Abhängigkeiten

#### 3.3.1 Schieber und Schiebersteuerung, Zusammenwirken mit den Pumpstationen während des Pumpbetriebes

a) Während des Pumpbetriebes darf kein Schieber im Hauptleitungsstrang einschließlich des Schiebers MOV 110 oder beim Molchempfang einschließlich der Schieber MOV 130 und MOV 131 in der Station Karlsruhe aus der oberen Endlage (Offenstellung) herausgefahren werden. Die Schieber sind entsprechend zu verblocken.

Dies gilt nicht für

- die örtliche Prüfung des Schieberlaufes,
- die vordruckabhängig geschalteten Schieber und
- die hinter der Entlastungsstation Karlsruhe gelegenen Schieber.

b) Die Schieberverblockung darf während des Pumpbetriebes, ausgenommen bei den Prüfungen der Funktionsbereitschaft der Schieberverblockung, nicht aufgehoben werden.

c) Bei der Einstellung des Pumpbetriebes aus betrieblichen Gründen darf frühestens 20 Minuten nach der Stilllegung aller Pumpstationen die Schieberverblockung aufgehoben und mit dem Zufahren der Leitungsschieber begonnen werden.

d) Anstelle der Schieberverblockung (Absicherung gegen unbeabsichtigten Schieberzulauf) sind die Schieber an den Pumpstationen durch eine vordruckabhängige Schieberschaltung

abzusichern. Diese Schieberlaufsicherung muss jeweils an den Schiebern MOV 130 und MOV 132 (Schieber im Hauptleitungsstrang) wirksam sein, wenn sich mindestens einer der Schieber MOV 110, MOV 120 (Schieber in den Stationsleitungen) nicht in der oberen Endlage befindet.

Die Schieberlaufsicherung muss auf die Schieber MOV 110, MOV 120, MOV 131 und MOV 133 wirken, wenn der Schieber MOV 130 oder MOV 132 oder beide sich nicht in der oberen Endlage befinden.

Die vordruckabhängige Schieberschaltung ist auf folgende Ansprechdrücke  $p_{AD}$  einzustellen:

Rohrbach:	$p_{AD} = 9,0 \text{ bar}$
Ehringen:	$p_{AD} = 11,0 \text{ bar}$
Reichenbach:	$p_{AD} = 7,0 \text{ bar}$

Die vordruckabhängige Schieberschaltung muss unwirksam werden, wenn die Schieberverblockung zum Schließen der Hauptleitungsschieber aufgehoben wird.

- e) Müssen im Notfall als Sicherungsmaßnahme bestimmte Leitungsschieber so rasch wie möglich geschlossen werden, so muss vorher die Abstellung der Pumpen in den Stationen entweder mit der Abschaltautomatik oder, mit der Pumpstation Ingolstadt beginnend, in einer durch die Druckwellengeschwindigkeit und die Entfernung zwischen den in Betrieb befindlichen Pumpstationen gegebenen zeitlichen Reihenfolge vorgenommen werden.

Dabei ist die Station Rohrbach frühestens 35 Sekunden nach dem Abschalten der letzten Pumpe der Pumpstation Ingolstadt und die Station Ehringen frühestens 50 Sekunden nach dem Abschalten von Rohrbach still zu setzen.

Ist Rohrbach nicht in Betrieb, so ist Ehringen frühestens 85 Sekunden nach dem Abschalten von Ingolstadt außer Betrieb zu nehmen.

Im Falle einer Außerbetriebnahme nach Nr. IV.3.3.1.e darf von den Schiebern Meisterstall, Jagsthausen oder Reichenbach der erste frühestens 85 Sekunden nach dem Ausfall von Ingolstadt und nicht vor dem Ausfall von Ehringen geschlossen werden.

Die davor liegenden Schieber Pettenhofen, Hütting, Itzing und Bühl können gleichzeitig mit dem Schieber Meisterstall, Jagsthausen oder Reichenbach geschlossen werden.

Die stromabwärts von den Schiebern Meisterstall, Jagsthausen und Reichenbach liegenden Streckenschieber dürfen erst geschlossen werden, wenn der Schieber Meisterstall, Jagsthausen oder Reichenbach bereits geschlossen ist.

### 3.3.2 Karenzzeit für das Einschalten der Pumpen

- a) Nach dem Ausfall von Pumpen infolge Zwangsabschaltung durch eine Sicherheitseinrichtung muss bis zum Wiedereinschalten eine Karenzzeit von mindestens 135 Sekunden verstrichen sein.
- b) Nach einem Stillstand der Leitung darf der Pumpbetrieb erst wieder aufgenommen werden, wenn sich alle Streckenschieber auf der Strecke Ingolstadt-Karlsruhe und der Schieber MOV 110 in der Station Karlsruhe in der oberen Endlage befinden und wenn in den Pumpstationen ein freier Fließweg für das Fördermedium gewährleistet ist.
- c) Für die Durchführung des Druckdifferenzverfahrens darf von den Bestimmungen der Nr. IV.3.3.2.b abgewichen werden. Das Aufdrücken der Leitung für die Druckprüfung darf jedoch ausschließlich mit den Pumpen der Pumpstation Ingolstadt vorgenommen werden.

#### 4. Betriebsweise ausschließlich mit der Pumpstation Ingolstadt

##### 4.1 Pumpstation Ingolstadt

In der Pumpstation Ingolstadt müssen beim Erreichen eines Betriebsüberdruckes am Ausgang der Station von 40,7 bar die Förderpumpen selbsttätig abgeschaltet werden.

##### 4.2 Entlastungsanlage Karlsruhe

Die Entlastungsanlage Karlsruhe ist für die Betriebsarten A1 bis C so einzustellen, dass bei keinem Betriebszustand ein maximaler Betriebsüberdruck vor dem Regelventil entsprechend der Tabelle in Nr. IV.3.2.1 überschritten wird.

Durch das Regelventil in Karlsruhe muss der Betriebsüberdruck am Ende der Leitung soweit angehoben werden, dass auf der gesamten Leitungsstrecke bei stationärem Betrieb keine Freispiegelstrecken auftreten.

#### 5. Betriebsweise mit mehreren Pumpstationen gleichzeitig

##### 5.1 Betriebsweise mit mehreren Pumpstationen gleichzeitig (Betriebsarten B und C)

###### 5.1.1 Pumpenabschaltung, abhängig vom Überschreiten der Ausgangsdrücke

Werden an einer der Pumpstationen nach dem Regelventil die nachfolgend genannten Drücke

Ingolstadt:  $p_{Amax} = 40,7$  bar  
Rohrbach:  $p_{Amax} = 40,2$  bar  
Ehringen:  $p_{Amax} = 45,1$  bar

überschritten, so müssen innerhalb von einer Sekunde alle in Betrieb befindlichen Pumpen der betreffenden Station selbstständig abgeschaltet werden.

###### 5.1.2 Pumpenabschaltung, abhängig von der Unterschreitung der Eingangsdrücke

Wird an einer der Pumpstationen Rohrbach oder Ehringen der Stationseingang  $P_{Emin} = 1,5$  bar unterschritten, so muss jeweils mindestens eine der in dieser Station in Betrieb befindlichen Pumpen selbsttätig abgeschaltet werden.

###### 5.1.3 Pumpenabschaltung, abhängig von der Überschreitung der Eingangsdrücke

###### 5.1.3.1 Wird an einer der in Betrieb befindlichen Pumpstationen der nachstehend genannte Eingangsdruck

Rohrbach:  $p_{Emax} = 22,2$  bar  
Ehringen:  $p_{Emax} = 19,6$  bar  
Reichenbach:  $p_{Emax} = 16,7$  bar

überschritten, so muss innerhalb einer Zeitspanne von fünf Sekunden in der nächsten stromaufwärts liegenden und in Betrieb befindlichen Pumpstation eine Pumpe selbsttätig abgeschaltet werden, wenn dort der momentane Ausgangsdruck unter einem für diese Station maßgeblichen Wert (Umschaltdruck  $p_{A^*}$ ) liegt.

Dieser beträgt für

Ingolstadt:  $p_{A^*} = 31,4$  bar  
Rohrbach:  $p_{A^*} = 34,3$  bar

Ehringen:  $p_A^* = 38,2 \text{ bar}$

Die Steueranlage muss dabei das Kriterium  $p_A^*$  spätestens nach 1 Sekunde erkannt und verarbeitet haben.

5.1.3.2 Liegt bei einer Überschreitung von  $p_{E_{\max}}$  an einer in Betrieb befindlichen Station der momentane Ausgangsdruck an der nächsten stromaufwärts liegenden Pumpstation über dem Umschaltdruck  $p_A^*$  oder ist die Differenz der Drücke vor und hinter dem Regelventil größer als 3 bar, so müssen dort selbsttätig beide Pumpen abgeschaltet werden.

5.1.3.3 Spätestens nach einer Karenzzeit  $t_w$  die für die Stationen

Rohrbach:  $t_w = 35 \text{ s}$

Ehringen:  $t_w = 90 \text{ s}$

Reichenbach:  $t_w = 45 \text{ s}$

beträgt, muss durch die Steueranlage die Abfrage „Überschreitung  $p_{E_{\max}}$ “ wiederholt und erforderlichenfalls ein sich daraus ergebender Abschaltbefehl gegeben werden.

5.1.3.4 Eine Abschaltung von Pumpen über  $p_{E_{\max}}$  kann unterbleiben, wenn zwischen dem Anfahren der jeweiligen Station (Startbefehl für den Anfahrvorgang) und dem Anstehen des Abschaltkriteriums weniger als 2 Minuten vergangen sind. Im Einvernehmen mit dem Sachverständigen des technischen Sachverständigen kann eine längere Karenzzeit eingestellt werden, wenn die betriebliche Notwendigkeit dafür nachgewiesen wird.

5.1.4 Selektive Pumpenabschaltung, abhängig von Höchstdruckabschaltern im Leitungsstrang

5.1.4.1 Werden an den nachfolgenden Druckmessstellen die dafür angegebenen Drücke, nämlich

Ehringen:  $p_{\max} = 19,6 \text{ bar}$  (entfällt, wenn Pumpstation in Betrieb)

Reichenbach:  $p_{\max} = 30,1 \text{ bar}$

überschritten, so muss in der nächsten stromaufwärts liegenden und in Betrieb befindlichen Pumpstation innerhalb von 5 Sekunden eine Pumpe selbsttätig abgeschaltet werden.

5.1.4.2 Liegt, wenn die Voraussetzung nach Nr. IV.5.1.4.1 gegeben ist, der momentane Ausgangsdruck an dieser Station über dem für diese Station maßgeblichen Umschaltdruck  $p_A^*$ , oder beträgt die Differenz der Drücke vor und hinter dem Regelventil dort mehr als 3 bar, so müssen an dieser Station beide in Betrieb befindlichen Pumpen selbsttätig abgeschaltet werden. Die Steueranlage muss dabei die Abschaltkriterien spätestens nach einer Sekunde erkannt und verarbeitet haben.

5.1.4.3 Spätestens nach einer Karenzzeit  $t_w$ , die für die Druckmessstellen

Ehringen:  $t_w = 90 \text{ s}$

Reichenbach:  $t_w = 45 \text{ s}$

beträgt, muss durch die Steueranlage die Abfrage „Überschreitung von  $p_{\max}$ “ wiederholt und erforderlichenfalls ein sich daraus ergebender Abschaltbefehl gegeben werden.

5.1.5 Selektive Pumpenabschaltung, abhängig vom Ausfall von Pumpen in den Pumpstationen

5.1.5.1 Beim Ausfall oder bei der Abschaltung von einer Pumpe in einer Pumpstation muss in der stromaufwärts liegenden und in Betrieb befindlichen Station selbsttätig ebenfalls eine Pumpe abgeschaltet werden, wenn dort der momentane Ausgangsdruck über dem maßgeblichen Umschaltdruck  $p_A^*$  gemäß Nr. IV.5.1.3.1 liegt.



5.1.5.2 Beim Ausfall oder bei der Abschaltung von zwei Pumpen in einer Pumpstation muss in der stromaufwärts liegenden und in Betrieb befindlichen Station selbsttätig eine Pumpe abgeschaltet werden.

Liegt jedoch der momentane Ausgangsdruck in der davor liegenden Station dann über dem maßgeblichen Umschaltdruck  $p_A^*$  oder übersteigt die Drosselung durch das Regelventil dort den Wert 3 bar, so müssen beide in Betrieb befindlichen Pumpen selbsttätig abgeschaltet werden.

5.1.5.3 Fallen an einer Pumpstation beide Pumpen innerhalb einer Zeitspanne  $t_E$ , die für

Rohrbach:  $t_E = 42$  s  
Ehringen:  $t_E = 85$  s  
Reichenbach:  $t_E = 90$  s

beträgt, aus, so muss bezüglich der Abschaltung von Pumpen in der stromaufwärts liegenden und in Betrieb befindlichen Station die gleiche Folge eintreten, als seien die Pumpen zugleich ausgefallen. Die erforderlichen Abschaltungen müssen spätestens 5 Sekunden nach dem Ausfall erfolgen.

5.1.6 Beschränkung der Anzahl gleichzeitig betriebener Pumpen

In den Pumpstationen Ingolstadt, Rohrbach und Ehringen dürfen jeweils nur zwei Pumpen gleichzeitig in Betrieb sein.

## 6. Außerbetriebnahme der Fernleitung bei Gefahr oder Schadensfällen, Wiederaufnahme des Betriebs

### 6.1 Sofortige Außerbetriebnahme

Der Förderbetrieb ist unverzüglich einzustellen und es sind eventuell erforderliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z.B. Entspannen eines gefährdeten oder schadhafte Leitungsschnitts, Schließen der Streckenschieber, Entleeren des betroffenen Abschnitts, Auslösen des Ölalarms) zu treffen, wenn

6.1.1 Gefahr im Verzug ist, insbesondere wenn Mineralölverluste aus der Leitung festgestellt werden;

6.1.2 der begründete Verdacht besteht, dass die Leitung undicht ist;

6.1.3 die Betriebssicherheit der Fernleitung beeinträchtigt wird; die Betriebssicherheit der Fernleitung ist dann beeinträchtigt, wenn durch Ausfall, Störung oder Nicht-Verfügbarkeit

a) des Prozessleitsystems (SCADA = Supervisory Control And Data Acquisition) bzw. der fehlersicheren Logik (FSL) der Leitungsbetrieb nicht mehr ausreichend gesteuert und überwacht werden kann; derartige Störungen sind mit Angaben von Beginn und Ende als „Behördenkommentare“ im System zu protokollieren.

b) folgende Meldungen und Alarmer in der Betriebszentrale nicht mehr angezeigt werden

- Förderrate in  $m^3/h$
- 3/4 Füllung eines Slop tanks in den in Betrieb befindlichen Pumpstationen Ingolstadt, Ehringen und Rohrbach oder im OR-Verteiler
- Überschreiten des Grenzwertes des Mengenvergleichsverfahrens
- Überschreiten der Grenzwerte der Druckfallüberwachung
- Aufhebung der Schieberverblockung, sofern nicht die Station mit einer sachkundigen Person besetzt und eine Kommunikationsverbindung mit dem Kontrollzentrum vorhanden ist

- Ölaustritt in der Station Ingolstadt oder an einer Streckenschieberstation, sofern nicht die Station mit einer sachkundigen Person besetzt und eine Kommunikationsverbindung mit dem Kontrollzentrum vorhanden ist
- Drücke

bei den Betriebsarten A1 bis C:

Ingolstadt Ausgang  
Karlsruhe Eingang

bei den Betriebsarten A1 und A2:

Itzing  
Ehringen Eingang,  
sofern zwei Druckanzeigen gleichzeitig ausfallen oder eine Anzeige länger als 12 Stunden ausfällt

bei Betriebsart B:

Ehringen Ein- und Ausgang  
Itzing  
Reichenbach, Eingang  
sofern zwei Druckanzeigen gleichzeitig ausfallen oder eine Anzeige länger als 12 Stunden ausfällt

bei Betriebsart C:

von den im Betrieb befindlichen Pumpstationen  
Rohrbach Ein- und Ausgang  
Ehringen Ein- und Ausgang  
Reichenbach Eingang,  
sofern eine Anzeige länger als 12 Stunden ausfällt

- c) der Kopplungen (Sicherheitsanlage), der vordruckabhängigen Schieberabsicherung, der Entlastungsanlage Karlsruhe oder aus anderen Gründen die zulässigen Höchstdrücke nicht eingehalten werden können oder das Auftreten unzulässiger Drucksteigerungen nicht ausgeschlossen werden kann;
- d) die selbsttätige Abschaltung der Hauptpumpen in Ingolstadt nicht mehr gewährleistet ist;
- e) per „Not-Aus“-Steuerung die Hauptpumpen in den in Betrieb befindlichen Pumpstationen nicht mehr abgeschaltet werden können;
- f) im Leitungsabschnitt Ingolstadt bis Meisterstall mehrere Streckenschieber gleichzeitig nicht betriebsbereit sind oder ein Schieber länger als zwölf Stunden nicht betriebsbereit ist;
- g) unabhängig von der Betriebsweise mehr als ein Höchstdruckabschalter an einer der Messstellen
  - Ingolstadt Ausgang
  - Karlsruhe Eingangnicht funktionsfähig ist;
- h) die Stromversorgung wesentlicher Anlagen oder Einrichtungen nicht betriebsbereit ist, es sei denn, dass die Betriebsbereitschaft durch den Einsatz eines Notstromaggregats aufrechterhalten wird und die Anlage oder die Einrichtung ständig besetzt ist oder beobachtet wird.

6.1.4 die Alarmeinrichtungen ansprechen und die Ursache hierfür nicht eindeutig als eine für die Sicherheit der Fernleitung unerhebliche Störung des Betriebs erkannt werden kann.

## 6.2 Anordnung der Außerbetriebnahme

Die Fernleitungen sind ferner auf Anordnung der Regierung von Oberbayern bei besonderen sonstigen Vorkommnissen, aus denen sich eine konkrete Gefahr für die Betriebssicherheit ergibt, außer Betrieb zu nehmen

## 6.3 Außerbetriebnahme von Pumpstationen

Die jeweils betroffene Station ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen wenn,

6.3.1 bei Betrieb mit den Pumpstationen Rohrbach und/oder Ehringen weniger als zwei Höchst-druckabschalter am Ausgang der jeweiligen betriebenen Stationen betriebsbereit sind oder wenn Mindest- und/oder Höchstdruckbegrenzer am Stationseingang ausfallen,

6.3.2 ein Slop-tank 3/4 gefüllt ist; zusätzlich sind die Ein- und Ausgangsschieber der Station unverzüglich zu schließen.

## 6.4 Außerbetriebnahme bei Wegfall des Versicherungsschutzes

Die Fernleitung ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn der Versicherungsschutz nach Ziffer VIII. 2 dieses Bescheides nicht mehr gegeben ist, es sei denn, dass es sich nur um eine vorübergehende Herabsetzung der genannten Versicherungssumme um maximal 20 Prozent für die Dauer von höchstens einem Monat handelt.

## 6.5 Anzeige der Außerbetriebnahme, Wiederaufnahme des Betriebes, vorübergehender Weiterbetrieb

6.5.1 Unbeschadet der Meldepflicht nach dem Ölalarm- und Einsatzplan ist der Regierung von Oberbayern unverzüglich anzuzeigen, wenn die Leitung in einem der Fälle nach Nr. 6.1.1 oder Nr. 6.1.2 dieses Bescheides außer Betrieb genommen wurde. Eine Außerbetriebnahme nach Nr. 6.1.1 und Nr. 6.1.2 ist auch dem GAA und den Sachverständigen unverzüglich anzuzeigen.

6.5.2 Ist die Leitung nach Nr. 6.1.1 außer Betrieb genommen worden, so darf sie nur mit schriftlicher Zustimmung der Regierung von Oberbayern wieder in Betrieb genommen werden.

6.5.3 Muss die Fernleitung aufgrund eines Ausfalles, einer Störung oder einer sonstigen Nicht-Verfügbarkeit von den in Nr. 6.1.3 dieses Abschnittes genannten Anlageteilen oder Einrichtungen außer Betrieb genommen werden, können auf Antrag der TAL die Sachverständigen prüfen und festlegen, ob ein vorübergehender Weiterbetrieb der Fernleitung bis zur Behebung des Mangels möglich ist. Die Aufnahme des vorübergehenden Weiterbetriebes ist nur zulässig, wenn die Sachverständigen zuvor die erforderlichen Maßnahmen schriftlich festgelegt und ferner bestätigt haben, dass die Sicherheit der Fernleitung durch den vorübergehenden Weiterbetrieb nicht gefährdet ist. Der vorübergehende Weiterbetrieb darf einen Zeitraum von 72 Stunden nicht überschreiten und muss von den Sachverständigen überwacht werden.

Ein über 72 Stunden hinausgehender vorübergehender Weiterbetrieb der Fernleitung bedarf der Zustimmung der Regierung von Oberbayern.

## 7. Dokumentation, Registrierung von Daten

### 7.1 Betriebstagebücher

In den in der Betriebszentrale zu führenden Betriebsaufzeichnungen (Betriebstagebücher) sind alle wesentlichen Betriebsvorgänge und –daten, insbesondere Anfahren und Abstellen der Leitung, Betriebsstörungen und Ausfall der Nachrichtenwege sowie Angaben über deren Ursachen und die Behebung dieser Mängel, über Batchwechsel, Tankstände, Maßnahmen

der Eigenüberwachung, Sachverständigenprüfungen u.ä. einzutragen. Die Betriebstagebücher sind drei Jahre aufzubewahren.

## 7.2 Registrierung von Daten und Meldungen

7.2.1 Die Erfassung und Registrierung der für den sicheren Betrieb der Fernleitung notwendigen Daten sind in dem Umfang, wie sie in der Beschreibung der sicherheitstechnischen Einrichtung (s. Abschnitt B) beschrieben sind, aufrechtzuerhalten. Änderungen dürfen nur nach Abstimmung mit den Sachverständigen erfolgen.

### 7.2.2 Behördenprotokoll

Mit der in der Betriebszentrale Ingolstadt vorhandenen Anlage sind auf einem geeigneten Datenträger folgende Alarmer mit Angabe von Datum und Uhrzeit aufzuzeichnen:  
Alarmer bei/wenn

- Überschreiten der Grenzwerte an den Druckmessstellen
- Pumpstation Ingolstadt (Ausgang)
- Pumpstation Rohrbach (Ein- und Ausgang)
- Pumpstation Ehringen (Ein- und Ausgang)
- Pumpstation Reichenbach (Eingang)
  
- Ausfall der Fernmelde – bzw. Fernwirkanlage
- Ausfall (Spannungsausfall) eines der nachfolgend aufgeführten Streckenschieber
- Pettenhofen
- Hütting
- Itzing
- Bühl
- Meisterstall
  
- 3/4 – Füllung eines Sloptanks
- im OR-Verteiler
- in den Pumstationen
- Ingolstadt
- Rohrbach
- Ehringen
  
- Ölaustritt an einer Streckenschieberstation
  
- Überschreiten der Grenzwerte für das Mengenvergleichsverfahren
  
- Überschreiten der Grenzwerte der Druckfallüberwachung
  
- sich einer der Streckenschieber zwischen der Pumpstation Ingolstadt und der Entlastungsanlage Karlsruhe oder der Schieber MOV 110 bei in Betrieb befindlicher Leitung oder innerhalb von 10 Minuten nach Außerbetriebnahme der letzten Pumpstation nicht in der oberen Endlage befindet
  
- Aufhebung der Schieberverblockung

Die Erfassung muss den Zeitpunkt und die Art der Behebung erkennen lassen.

7.2.3 Die Auflistung der nach Nr. IV.7.2.2 zu registrierenden Daten sind auf Anforderung zur Überprüfung durch den wasserrechtlichen Sachverständigen im Klartext aufzubereiten und zur Einsicht bereitzuhalten.

## V. Eigenüberwachung, Prüfungen durch Sachverständige

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Fernleitung TAL-OR ist von der TAL regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen und durch Sachverständige wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Eigenüberwachung und die wiederkehrenden Prüfungen sind nach dem Überwachungsschema und den ergänzenden Maßgaben dieses Bescheides durchzuführen. Änderungen des Überwachungsschemas sind als Änderungen des Betriebs zu behandeln. Soweit Nebenbestimmungen dieses Bescheides berührt werden, ist die Änderung immer genehmigungspflichtig.

Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen und Schritte in die Wege zu leiten, die eine mögliche Schädigung der Umwelt verhindern oder zumindest reduzieren.

Für die Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen gilt § 5 der Rohrfernleitungsverordnung sowie das jeweils gültige Überwachungsschema.

- 1.2 Die Betreiberin hat über die von ihr durchzuführenden Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:
- den Zeitpunkt der Durchführung
  - das Ergebnis der Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahme, insbesondere festgestellte Mängel (z. B. sich dem Schutzstreifen nähernde Bauarbeiten, fehlerhafte Messwerterfassung und -übertragung) und eingeleitete Maßnahmen zu deren Behebung (z. B. Meldung an den Betriebsbeauftragten)
  - Namen und Unterschrift des Kontrolleurs, bei mehreren Beteiligten Namen und Unterschrift des für die Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen unmittelbar Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Vertreter des GAA und den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Der technische Sachverständige erteilt über alle von ihm durchgeführten Prüfungen eine Bescheinigung. Er ist zu beauftragen, je eine Mehrfertigung der Regierung von Oberbayern, dem GAA und dem LfU zu übermitteln.

## 2. Überwachungsschema

Die geforderten Kontrollen, Eigenüberwachungsmaßnahmen und wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Fristen sind im Einvernehmen mit den Sachverständigen in einem Überwachungsschema zusammenzufassen, das auch die diskontinuierlichen Messverfahren zur Überwachung der Rohrleitungsanlage erfasst.

Das Überwachungsschema ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Ergänzende Bestimmungen, die sich z.B. aus Änderungsbescheiden ergeben, sind im Einvernehmen mit den Sachverständigen in das Überwachungsschema zu übernehmen; soweit dabei Nebenbestimmungen dieses Bescheids berührt werden, ist vorher die Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen.

Eine Ausfertigung des geänderten Überwachungsschemas ist den Sachverständigen zuzuleiten.

## 3. Regelmäßige Kontrollen der Stationen und der Trasse

- 3.1 Kontrolle der Stationen und Betriebseinrichtungen

Die Stationen und Betriebseinrichtungen sind in folgenden Zeitabständen zu kontrollieren

- täglich einmal während des Betriebes:

- im Betrieb befindliche Pumpstationen

- wöchentlich einmal:

- betriebsfähige Pumpstationen
- Entlastungsstationen
- Abzweig- und Übergabestationen

- alle zwei Wochen:

- außer Betrieb genommene Pumpstationen
- Schieberstationen.

### 3.2. Kontrolle der Trasse

- 3.2.1 Die TAL hat sicherzustellen, dass die Leitungstrasse durch unterwiesene Streckenwärter in wöchentlichen Abständen begangen oder befahren wird. Ein unmittelbares Begehen oder Befahren einzelner Abschnitte ist dort nicht erforderlich, wo die Trasse gut einsehbar und überschaubar ist, so dass Unregelmäßigkeiten erkennbar sind.
- 3.2.2 Das Begehen und Befahren der Trasse kann durch Befliegen mit einem Hubschrauber, der mit einer sachkundigen Begleitperson zu besetzen ist, ersetzt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass auch vom Hubschrauber aus die für die Beurteilung der Sicherheit der Anlage notwendige Überwachung durchgeführt werden kann.
- 3.2.3 Die einzelnen Kontrollen (Begehen, Befahren oder Befliegen) sind in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen.
- 3.2.4 Wird das Begehen oder Befahren der Trasse in der Regel durch Befliegen ersetzt, so ist sie mindestens vierteljährlich einmal zu begehen oder zu befahren. Das vierteljährliche Begehen oder Befahren kann durch eine Intensivbefliegung (Tiefflug mit notwendigen Außenlandungen und Kontrollen von Stationen, Kreuzungen mit Straßen, Bahnlinien und Gewässern usw.) mit einem Hubschrauber ersetzt werden, der mit einer fachkundigen Begleitperson zu besetzen ist.
- 3.2.5 Die Trassenkontrollen sind in Vogelschutzgebieten mit Wiesenbrüterstatus, in Vogelschutzgebieten mit Wiesenweihestatus sowie in anderen Vogelschutzgebieten gemäß folgenden Bestimmungen durchzuführen:

a) Kontrollbefliegungen in Vogelschutzgebieten mit Wiesenbrüterstatus (Nr. 7130-471.03) dürfen nur außerhalb der Brutzeit vom 20.03 bis 01.07 stattfinden. Für unverzichtbare Kontrollbefliegungen während dieser Zeit ist eine Mindestflughöhe von 250 m einzuhalten. Trassenbegehungen in der Brutzeit dürfen nur in Notfällen bzw. bei hinreichend konkreten Verdachtsfällen von Störungen des Leitungsbetriebes erfolgen. Diese Beschränkungen gelten auch für das Wiesenbrütergebiet „Schuttermoos“.

b) Kontrollbefliegungen in Vogelschutzgebieten mit Wiesenweihestatus (Nr. 7130-471.12 und 7130-471.13) dürfen nur außerhalb der Brutzeit vom 20.04. bis 15.08 durchgeführt werden. Für unverzichtbare Kontrollbefliegungen während der Brutzeit ist eine Mindestflughöhe von 250 m einzuhalten. Trassenbegehungen in der Brutzeit dürfen nur in Notfällen bzw. bei hinreichend konkreten Verdachtsfällen von Störungen des Leitungsbetriebes erfolgen.

c) Kontrollbefliegungen am Rand des Vogelschutzgebiets Nr. 7132-471.18 (alte Nr. 7132-701.08) dürfen nur außerhalb der Brutzeit vom 01.03 bis 20.08. durchgeführt werden. Für unverzichtbare Kontrollbefliegungen während der Brutzeit ist eine Mindestflughöhe von 250 m einzuhalten. Trassenbegehungen in der Brutzeit dürfen nur in Notfällen bzw. bei hinreichend konkreten Verdachtsfällen von Störungen des Leitungsbetriebes erfolgen.

3.2.6 Die Trasse ist in den Abschnitten, in denen sich Arbeiten Dritter oder andere Vorkommnisse (z. B. besonders starkes Hochwasser, Erdbeben) auf die Sicherheit der Fernleitung auswirken können, über die in den Nr. V.2.2.1 bis V.2.2.4 vorgeschriebenen Kontrollen hinaus, in kürzeren Zeitabständen – falls erforderlich täglich oder ständig – zu überwachen.

3.2.7 Die Trassenkontrollen sind entsprechend Nr. V.1.2 zu dokumentieren.

#### 4. Überwachung der Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen

4.1 Die einwandfreie Funktion aller fernbedienbaren Schieber ist einmal monatlich vom Kontrollzentrum aus zu überprüfen. Wird die Fernleitung länger als einen Monat außer Betrieb gesetzt, sind die Überprüfungen nach Satz 1 bei Wiederinbetriebnahme durchzuführen.

4.2 Die Funktionsbereitschaft der Schiebervorblockung ist einmal pro Monat zu überprüfen.

4.3 Kontrollgeräte und Armaturen sind nach den Vorschriften der Lieferfirma zu warten.

#### 5. Feststellung von Mineralölverlusten

5.1. Fortlaufend arbeitende Leckerkennungs- und Ortungsverfahren

##### 5.1.1. Allgemeines

Die Leitung ist mit zwei im Betrieb kontinuierlich arbeitenden voneinander unabhängigen Leckerkennungsverfahren zur Feststellung von Verlusten im stationären Betriebszustand auszurüsten. Zur Feststellung von Undichtheiten sind während des Förderbetriebs ständig das Mengenvergleichsverfahren (MVV) und das Druckfallverfahren (DFÜ) anzuwenden.

Die Genauigkeit des MVV für die Betriebsarten A und B muss max. 20 m<sup>3</sup>/h, für die Betriebsart C max. 1 % des zulässigen Durchsatzes betragen.

Die Ansprechtoleranz des DFÜ muss mindestens +/- 0,5 bar betragen.

Eine dieser Einrichtungen oder eine weitere muss darüber hinaus auch während instationärer Betriebszustände Verluste feststellen können. Es muss durch eine Einrichtung sichergestellt sein, dass der Schadensort schnell lokalisiert werden kann.

Die genauen Werte für die Genauigkeit bzw. die Ansprechtoleranz der genannten Verfahren sind mit den Sachverständigen nach dem Stand der Technik festzulegen und laufend zu optimieren.

##### 5.1.2. Verbesserung der Leckerkennungsverfahren

a) Das Prozessleitsystem (SCADA) muss sämtliche vorgeschriebenen Druckgrenzwerte (Anzahl und Werte) überwachen.

b) Sollte sich während des späteren Betriebes herausstellen, dass die in Nr. V.4.1.1 geforderte Empfindlichkeit für das MVV ohne eine nachteilige Zunahme von Fehlalarmen verbessert werden kann, sind die Einstellwerte in Absprache mit dem Sachverständigen zu optimieren.

c) Die Maßgabe nach Nr. V.4.1.2 b) für das MVV gilt sinngemäß auch für die DFÜ. Die einzelnen Parameter müssen im Zuge der Betriebspraxis so eingestellt werden, dass bei einer das System nicht in Frage stellenden Anzahl von Fehlalarmen eine höchstmögliche Empfindlichkeit erreicht wird.

- d) Die zur Verhinderung „unechter“ DFÜ-Alarme eingebauten Algorithmen dürfen in keinem Fall „echte“ DFÜ-Alarme unterdrücken. Die Unterdrückungsparameter sind bereits im Zuge der Abnahmeprüfung in Abstimmung mit den Sachverständigen und des Landesamtes für Wasserwirtschaft eingestellt und in der Abnahmeprüfbescheinigung dokumentiert worden.
- e) Das System muss sicherstellen, dass alle gemäß Nr. IV.7.2 geforderten Alarme, Meldungen und Grenzwerte übertragen sowie automatisch und zuverlässig dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen darüber sind den Behörden und Sachverständigen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
- f) In Zusammenarbeit mit den Sachverständigen ist ein Verfahren zu entwickeln, mit dessen Hilfe zuverlässig festgestellt werden kann, welche Einstellwerte durch die Betreiberin verändert wurden.

## 5.2 Verfahren zur Erkennung von Undichtheiten

### 5.2.1. Statische Dichtheitsprüfung (DD-Verfahren)

- a) Zur Feststellung von Undichtheiten unterhalb der Messgenauigkeit der fortlaufend arbeitenden Leckerkennungsverfahren ist die Rohrleitung jährlich einer Dichtheitsprüfung nach dem Differenzdruckverfahren (DD-Verfahren) zu unterziehen.
- b) Die Dichtheitsprüfung ist mit einer Genauigkeit (fiktive Leckrate) von mind. 20 l/h durchzuführen. Die näheren Details der Dichtheitsprüfungen sind mit dem technischen Sachverständigen abzustimmen.
- c) Der technische Sachverständige ist zu beauftragen, die Prüfungen zu überwachen und auszuwerten. Der Zeitpunkt der Dichtheitsprüfungen ist dem LfU und dem GAA so rechtzeitig mitzuteilen, dass deren Vertreter an den Prüfungen teilnehmen können.

### 5.2.2. Monatliche Dichtheitsprüfungen mit dem Leckerkennungsmolch

- a) Monatlich ist in möglichst gleichen Abständen eine Kontrolle der Dichtheit der Fernleitung mit dem Leckerkennungsmolch durchzuführen. Zum Nachweis der Funktionsfähigkeit dient die in der Schieberstation Pettenhofen installierte Referenzschallquelle. Der Molchlauf kann in dem Monat entfallen, in dem die Dichtheitsprüfung nach dem DD-Verfahren stattfindet.
- b) Die Aufzeichnungen des Leckerkennungsmolches sind unmittelbar nach seiner Ankunft in der Empfangsstation Karlsruhe, spätestens jedoch am nächsten Kalendertag aus der Molchschleuse zu entnehmen und unverzüglich in Ingolstadt auszuwerten. Ergibt sich aufgrund von Betriebserkenntnissen oder sonstigen Hinweisen ein Verdacht auf eine Undichtheit, ist die Molchentnahme und Auswertung sofort nach Ankunft in der Molchstation durchzuführen. Die in den Stationen Ehringen und Hohenhaslach realisierte Funktion „Molch-Parken“ darf auf die Leckerkennungsmolche nicht angewandt werden. Die Auswertungsprotokolle sind den Sachverständigen innerhalb von vierzehn Tagen zur Beurteilung vorzulegen. Die Originalaufzeichnungen des Gerätes oder Kopien davon sind den Sachverständigen nach Aufforderung zur Einsichtnahme zu überlassen.
- c) Molchläufe, die nicht vollständig auswertbar sind, müssen wiederholt werden. Die Sachverständigen können die Grenzen tolerierbarer Ausnahmen festlegen.
- d) Eine vierteljährlich durchzuführende statische Dichtheitsprüfung darf nach Abstimmung mit den Sachverständigen als Alternative zu den monatlichen Dichtheitskontrollen mit dem Leckerkennungsmolch angewandt werden.



### 5.2.3. Dichtheitsprüfung zur Leckortung

Dichtheitsprüfungen nach Nr. V.4.2.1 oder V.4.2.2 sind ferner zur Leckortung durchzuführen, wenn Mineralölverluste aus der Fernleitung festgestellt werden oder der begründete Verdacht einer Undichtheit besteht und das nach Nr. V 4.1.1 installierte Leckortungsverfahren keine auswertbaren Ergebnisse liefert.

### 5.2.4. Überwachung der Stations-und Slopleitungen

Alle unterirdischen Rohrleitungen, die nicht dem regelmäßigen DD-Verfahren unterliegen, aber Öl bzw. Öl/Wasser-Gemisch führen können, sind regelmäßig durch die Betreiberin und im Zuge der wiederkehrenden Prüfungen durch den technischen Sachverständigen mittels einer Druckprüfung mit Flüssigkeit auf ihre Dichtheit zu prüfen. Bei dieser Prüfung muss der Druck dem Auslegungsdruck der Leitung entsprechen. Die Einzelheiten der Prüfungen sind mit dem technischen Sachverständigen abzustimmen.

Alle oberirdisch verlegten Stations-bzw. Slopleitungen sind regelmäßig durch die Betreiberin und im Zuge der wiederkehrenden Prüfungen durch den technischen Sachverständigen einer Sichtprüfung zu unterziehen. Werden dabei Beschädigungen festgestellt, die zu Undichtheiten führen können, sind durch den technischen Sachverständigen Dichtheitsprüfungen vornehmen zu lassen oder die schadhafte Leitungstücke auszuwechseln.

Die Fristen für die Eigen- und Fremdüberwachung der Stations- und Slopleitungen sind im Einvernehmen mit den Sachverständigen im Überwachungsschema zu regeln.

### 5.2.5. Nachweis der Eignung des Leckerkennungsmolches

Es dürfen nur nach der Richtlinie zur Qualifizierung von Messmolchen (VdTÜV-Merkblatt Rohrleitungen 1069-05.2002) oder vom technischen Sachverständigen vor der Einführung dieser Richtlinie eignungsgeprüfte Leckerkennungsmolche eingesetzt werden.

### 5.3 Überwachung der ruhenden Fernleitung

In Förderpausen ist in der Fernleitung ein Ruhedruck zur Überwachung der Dichtheit aufrechtzuerhalten. Die Grenzwerte der Abweichungen, die zur Auslösung eines Alarms führen, sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen festzulegen.

## **VI. Vorübergehende Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme der Fernleitung**

### 1. Außerbetriebnahme und Überwachung

2. Der kathodische Korrosionsschutz ist auch nach Außerbetriebnahme der Fernleitung unverändert aufrechtzuerhalten.

1.2 Wird die Fernleitung außer Betrieb genommen, ist sie einer Ruhedrucküberwachung zu unterziehen (vgl. auch Nr. V.4.3).

1.3 Eine länger als einen Monat dauernde Außerbetriebnahme der mit Mineralöl gefüllten Fernleitung ist der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.

1.4 Eine Entleerung der Fernleitung oder von Teilen der Anlage sind der Regierung von Oberbayern, dem GAA und den Sachverständigen rechtzeitig vorher anzuzeigen.

1.5 Die erforderlichen Maßnahmen zur Entleerung, Sicherung und Überwachung der Anlage oder von Anlagenteilen sind mit dem GAA und den Sachverständigen abzustimmen.

- 1.6 In hochwassergefährdeten Gebieten und in Gebieten mit hohem Grundwasserstand sind erforderlichenfalls Maßnahmen gegen Aufschwimmen der entleerten Rohrleitung zu treffen.

## 2. Wiederinbetriebnahme

- 2.1 Die Wiederinbetriebnahme der Fernleitung oder von Anlagenteilen ist der Regierung von Oberbayern sowie den Sachverständigen rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 2.2 Die erforderlichen Maßnahmen zur Befüllung und Inbetriebnahme der Fernleitung oder von Anlagenteilen sind mit dem GAA und den Sachverständigen abzustimmen.

## 3. Wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige

- 3.1 Der Umfang der wiederkehrenden Prüfungen während der vorübergehenden Außerbetriebnahme der Fernleitung oder von Anlagenteilen ist mit den Sachverständigen abzustimmen.
- 3.2 Können vorgeschriebene wiederkehrende Prüfungen an der außer Betrieb genommenen Anlage oder von Teilen der Anlage nicht durchgeführt werden, wie z. B. mit Fördermedium durchzuführende Dichtheitsprüfungen, so sind die Prüfungen vor oder unverzüglich nach Wiederinbetriebnahme durchführen zu lassen.

## 4. Trassen- und Stationskontrollen

Sind die Fernleitung oder Anlagenteile mit Verdrängungsmedium, das weder wassergefährdend noch brennbar ist, gefüllt, können die Fristen der Kontrollen nach Nr. IV.2 im Einvernehmen mit den Sachverständigen verlängert werden.

## **VII. Endgültige Stilllegung der Fernleitung**

Beabsichtigt die TAL, die Fernleitung endgültig stillzulegen, ist dies der Regierung von Oberbayern unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Entsorgung ausführlich zu beschreiben.

Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, über die Maßgaben der Nr. 12.9 der TRFL hinaus weitere Maßnahmen zur Entsorgung und Sicherung der stillzulegenden Fernleitung festzulegen.

## **VIII. Schadensvorsorge**

### 1. Ölschadenabwehr, Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen

#### 1.1 Notabschalteprogramm

Die notwendigen Maßnahmen zur Abschaltung der Fernleitung bei Betriebsstörungen und Schadensfällen sind in einem Notabschalteprogramm zusammenzufassen und weiter zu entwickeln. Das optimierte Notabschalteprogramm muss gezielte Abschaltungen zur schnellstmöglichen Entspannung einschließlich notwendiger Entleerungen beinhalten mit dem Ziel, die Auslaufmengen zu minimieren. U. a. ist zu prüfen, ob und unter welchen Randbedingungen ein gezieltes Leerpumpen einer schadhaften Leitung möglich ist. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den Sachverständigen abzustimmen.

#### 1.2 Innerbetrieblicher Alarmplan der Betreiberin

- 1.2.1. Die Betreiberin hat einen innerbetrieblichen Alarmplan zu erstellen. Darin sind die wesentlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensbeseitigung festzulegen; dabei müssen vor allem akute Gefahren sowie Folgen von Gewässer- und Bodenverunreinigungen, Bränden und Explosionen berücksichtigt werden.

1.2.2. Der innerbetriebliche Alarmplan muss Angaben enthalten über:

- betreibereigenes Personal, Vertragsfirmen, Geräte, Hilfsmittel und Einsatzorte,
- Zuordnung der Einsatzkräfte der Feuerwehr bzw. des Technischen Hilfswerks (THW) zu den Bereichen zwischen jeweils zwei Schiebern (Strecken);
- die bei einem Schadensfall besonders gefährdeten Bereiche und Objekte (Prioritätenkartierung, s. Nr. VIII.1.3), die sich daraus ergebenden Maßnahmen und die betroffenen Stellen
- Entsorgungsunternehmen und andere Firmen, vertragliche Vereinbarungen über Maßnahmen bei Schadensfällen,
- Verfahren, wie ausgelaufenes Mineralöl auch aus Gewässern entfernt und verunreinigter Boden saniert bzw. gereinigt werden kann,
- Verfahrensregelungen zur Weitergabe von Schadensmeldungen an die erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz zur Auslösung des amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplans.

Dem Ölalarm- und Einsatzplan sind Auslaufmengendiagramme für ein Leck mit einer Fläche von 20 cm<sup>2</sup> und gestaffelter Auslaufzeit sowie die max. möglichen Auslaufmengen hinzuzufügen.

1.2.3. Der innerbetriebliche Alarmplan und jede wesentliche Änderung der technischen Ausstattung und der organisatorischen Regelungen sind mit der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, und, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, mit dem LfU abzustimmen. Sofern sich Änderungen des Alarmplanes ergeben, ist dieser halbjährlich mittels Austauschblätter auf den neuesten Stand zu bringen.

1.2.4. Der innerbetriebliche Alarmplan der Betreiberin ist folgenden Stellen zu übermitteln:

- |                                |                                     |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| - BayStMI                      | 1 Ausfertigung                      |
| - Regierung von Oberbayern     | 3 Ausfertigungen (55.1, 10 und GAA) |
| - LfU                          | 1 Ausfertigung                      |
| - Technischer Sachverständiger | 1 Ausfertigung                      |

Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden, Wasserwirtschaftsämter und Polizeidirektionen durch deren Zuständigkeitsbereich die Fernleitung verläuft (je 1 Ausfertigung).

1.3 Prioritätenkartierung

Bis zum 30.06.2006 sind bezogen jeweils auf einen Streckenabschnitt Auflistungen der Schutzobjekte mit Prioritäten (s. g. Prioritätenkartierungen) zu erstellen. Bis spätestens 31.12.2006 sind die Kartierungen in den Ölalarm- und Einsatzplan aufzunehmen. Die Prioritätenkartierungen sind im Einvernehmen mit dem LfU und den Wasserwirtschaftsämtern zu erstellen. In die Prioritätenkartierung sind die bei einem Ölunfall an der Fernleitung besonders gefährdeten Bereiche und Objekte aufzunehmen.

Als besonders gefährdete und in der Prioritätenkartierung zu berücksichtigende Bereiche sind insbesondere anzusehen:

- wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete, insbes. Trassenkilometer 2,5/ 6,4-8,65/ 40,0-42,5/ 45,5/ 54,0/ 60,2-61,0,
- Wohnbebauung,
- Verkehrswege,
- nach Naturschutzrecht besonders zu schützende Gebiete.

1.4 Amtlicher Alarm- und Einsatzplan

Die Betreiberin hat den vom BayStMI erstellten amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan entsprechend dem vom BayStMI vorgegebenen Verteiler zu vervielfältigen, zu versenden und die zugehörigen notwendigen topographischen Karten im Maßstab 1:50.000 beizufügen.

Amtlicher Alarm- und Einsatzplan und innerbetrieblicher Alarmplan können in einem gemeinsamen Alarmplan zusammengefasst werden.

Für die Nutzung in den geographischen Informationssystemen der künftigen Integrierten Leitstellen sind dem BayStMI sog. Layer (elektronische georeferenzierte Daten der Leitung) zur Verfügung zu stellen.

#### 1.5 Fachpersonal für Ölschadensabwehr

Unabhängig von den im amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan vorgesehenen Einsatzkräften/-organisationen hat die Betreiberin bei Störungen an der Fernleitung und zur schnellstmöglichen Bekämpfung von deren Folgen Fachpersonal in ausreichender Anzahl an geeigneten Orten ständig erreichbar und dienstbereit zu halten. Das Fachpersonal muss in der Lage sein, alle im Schadensfall notwendigen Arbeiten auszuführen und die in den amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan eingebundenen Einheiten, Personen und Stellen zu unterstützen und fachtechnisch zu beraten.

#### 1.6 Ölwehrtechnische Ausstattung der Betreiberin

Die Betreiberin hat diejenigen Fahrzeuge, Geräte und Mittel vorzuhalten, die erforderlich sind, um weiteren Ölaustritt zu verhindern, ausgetretene Produkte aufzunehmen und eine wirksame Brandbekämpfung durchzuführen. Die materielle Ausstattung muss dem Stand der Technik entsprechen.

##### 1.6.1. Löschgeräte und –mittel, Explosionsschutzgerät

Die Betreiberin hat an den im innerbetrieblichen Alarmplan genannten Orten Löschgeräte, Löschmittel sowie Geräte zum Erkennen und Eingrenzen von explosionsgefährdeten Bereichen bereitzuhalten.

Diese Ausstattung kann auch den Feuerwehren für den Einsatz bei Schadensfällen an der Fernleitung übergeben werden.

Die TAL hat die Löschmittel vor Ablauf der Lagerfähigkeit zu erneuern.

#### 1.7 Ölwehrtechnische Ausstattung der Einsatzkräfte

Die für die Ölwehr- und Löscheinsätze vorhandene Grundausrüstung der im amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplan vorgesehenen Einsatzkräfte/-organisationen ist von der Betreiberin durch die Geräte und Mittel zu ergänzen und aktuell zu halten, die für eine wirksame Bekämpfung von Mineralölschäden entsprechend dem Stand der Technik benötigt werden. Hierzu gehören insbesondere:

- stationäre Ölsperren im Einzugsbereich von Gewässern,
- mobile Ölsperren auf Transportanhängern,
- Ölaufnahmegерäte,
- fahrbare Ölabscheider,
- Transportanhänger mit Zwischenlagertanks (50 m<sup>3</sup>, 10 m<sup>3</sup>),
- Spezialpumpen und Zubehör,
- Einsatzboote (Mehrzweckboote bzw. Schlauchboote),
- Ölbindemittel,
- sonstiges Ölwehr- und elektrotechnisches Zubehör.

Die den Einsatzorganisationen zur Verfügung zu stellenden Geräte und Mittel müssen dem Stand der Technik und den für die Feuerwehr maßgebenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

#### 1.8 Gewässersperrstellen

Die Betreiberin hat im Einvernehmen mit den für die Wasserwirtschaft und den für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen Gewässersperrstellen einzurichten und das dafür notwendige Material vorzuhalten.

Die Betreiberin hat die Einrichtungen der Gewässersperrstellen ständig in einwandfreiem Zustand zu halten. Der Gewässerquerschnitt im Bereich der Sperrstellen ist so zu unterhalten, dass die Zugänglichkeit des Einbauortes gewährleistet, der Einbau nicht behindert und die Funktionsfähigkeit der Sperre nicht eingeschränkt wird.

#### 1.9 Wiederkehrende Prüfungen

Die zur Ölschadensabwehr notwendigen Einrichtungen und Geräte sind jährlich auf Vollständigkeit, Zustand und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Prüfungen sind gemäß den Anweisungen der Hersteller vorzunehmen.

#### 1.10 Anpassungspflichten

Die ölwehrtechnische Ausstattung der Betreiberin und der Einsatzorganisationen ist in Abständen von zwei Jahren (erstmalig zum 31.12.2007) an neue Erkenntnisse der Ölschadensbekämpfung anzupassen, wenn diese fachtechnisch überprüft, bei Übungen und Einsätzen erfolgreich erprobt worden und zur Verbesserung der Ölwehr notwendig sind.

Notwendige Änderungen der Ölwehrmaßnahmen sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, mit dem LfU abzustimmen.

#### 1.11 Künftige Maßnahmen im Bereich der Fernleitung

Die Betreiberin hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass durch zukünftige Maßnahmen im Bereich der Fernleitung die Möglichkeiten zur Schadensbekämpfung nicht eingeschränkt und die Auswirkung eventueller Schadensfälle nicht vergrößert werden.

#### 1.12 Übungen

In jährlichen Abständen hat die Betreiberin die Meldewege (d.h. den Informationsfluss vom Erkennen oder der Vermutung eines Ölaustritts bis zum Beginn der Alarmierung) und die Alarmierung nach dem innerbetrieblichen Alarmplan zu erproben.

Bei der Erprobung des amtlichen Katastrophenschutz-Sonderplans hat die Betreiberin mitzuwirken.

Die Einzelheiten der Übungen sind zwischen dem Betreiber, den für Brand- und Katastrophenschutz und die Wasserwirtschaft zuständigen Stellen zu vereinbaren.

#### 1.13 Kosten

Die Betreiberin hat die sie betreffenden Kosten zu tragen für alle ihr auferlegten Verpflichtungen wie

- die Instandhaltung, technische Prüfungen und Ersatzbeschaffung der von ihr bereitzuhaltenden Ausstattung
- die Instandhaltung, technische Prüfungen, Unterbringung und Ersatzbeschaffung von Geräten und Materialien, die sie den Einsatzkräften zur Verfügung gestellt hat; beim Ersatz von Materialien usw., soweit diese nachweislich für Zwecke der TAL verbraucht wurden
- die im Zusammenhang mit dem Einsatz der von der TAL übernommenen Ölwehrgeräte erforderliche Teilnahme der Einsatzkräfte an Sonderlehrgängen der Staatlichen Feuerweherschulen (insbesondere Ölwehrgerätelehrgang, Bootsführerlehrgang)
- die zusätzlichen Versicherungen und sonstigen Aufwendungen, soweit sie für das von der TAL überlassene Gerät erforderlich sind
- die Instandhaltung der Gewässersperrstellen und des für sie vorgesehenen Einsatzgerätes
- die Übungen nach VIII.1.12 sowie für die Standortausbildung am betreibereigenen Gerät

## 2. Haftungsverpflichtungen

### 2.1 Haftpflichtversicherung

Die bereits abgeschlossene Gesamtbetriebshaftpflichtversicherung für die Unternehmen Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, Transalpine Ölleitung in Österreich Ges.m.b.H. und Società per l'Oleodotto Transalpino über 80 Millionen Euro ist beizubehalten.

Die Versicherung muss alle in zumutbarer Weise versicherbaren Schadensersatzansprüche decken, die Schäden betreffen, welche durch das aus den Leitungen eventuell ausgetretene Medium verursacht werden. Schadensersatzansprüche wegen Gewässerschäden muss die Versicherung insoweit decken, als es sich um Schäden handelt, die auch bei Einhaltung der Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheids noch zu besorgen sind.

Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, eine Änderung des bestehenden Versicherungsschutzes zu verlangen, soweit dieser sich als unzureichend erweist.

### 2.2 Nachweise, Anzeigen

Die TAL hat der Regierung von Oberbayern anzuzeigen

- den Fortbestand des Versicherungsschutzes spätestens einen Monat nach Ablauf des Versicherungsjahres
- den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich
- jede Änderung der Versicherungsverträge unter Vorlage von Ablichtungen der Änderungspolicen unverzüglich
- jede Änderung der Zusammensetzung der Gesellschafter und der Beteiligungsverhältnisse unverzüglich.

## IX. **Auflagenvorbehalt**

Die Festlegung weiterer Maßgaben bleibt gem. § 21 Abs. 2 S. 2 UVPG, Art. 19 b WHG, § 11 RohrfernleitungsVO vorbehalten, insbesondere, wenn diese zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich werden, und für den Fall, dass sich die derzeit geltenden Vorschriften ändern bzw. eine Änderung des Standes der Technik eintritt.

## E. **Entscheidung über Einwendungen**

Die Einwendungen und Anträge

- der Gemeinde Markt Kösching
- der Gemeinde Daiting
- der Gemeinde Buchdorf
- der Stadt Monheim
- der privaten Einwendungsführer

werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und Bedingungen Rechnung getragen wurde.

## F. **Kosten**

Die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 40.000 Euro erhoben.

Die Auslagen sind zu erstatten. Bisher sind Auslagen in Höhe von 15.840 Euro für das Gutachten des LfU sowie 3.572,51 für die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung angefallen. Die Nachforderung der noch nicht bekannten Auslagen bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt der Kostenrechnung, die Ihnen gesondert zugehen wird. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden dabei berücksichtigt.

## **G. Gründe:**

### **I. Sachverhalt**

1. Die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH betreibt drei Mineralölfornleitungen. Das in Triest in Tankschiffen ankommende Rohöl wird zunächst durch Italien und Österreich nach Ingolstadt verpumpt. Dort wird das Rohöl zunächst zwischengelagert und dann zur Verarbeitung weiter transportiert. Die hier inmitten stehende Transalpine Oelleitung-Oberrhein (TAL-OR) befördert das Rohöl vom Tanklager Ingolstadt zur Mineralölraffinerie Oberrhein GmbH & Co. KG (MIRO) in Karlsruhe. Die Fernleitung besteht aus 26“ – (rund 66 cm) Rohren und hat eine Transportkapazität von 22 Mt/a. Die maximal zulässige Förderrate beträgt 3.340 m<sup>3</sup>/h. Die Leitung liegt in einem Schutzstreifen von 10m Breite und hat eine Erdüberdeckung von 1m. Auf bayerischem Gebiet verläuft sie auf rund 80 km Länge von Ingolstadt nördlich an Neuburg a.d.Donau und Donauwörth vorbei in Richtung Nördlingen. Dort überquert sie die Landesgrenze nach Baden-Württemberg.
2. Mit Bescheiden des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge aus dem Jahr 1967 wurde der Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH die Errichtung und der vorläufige Betrieb gem. VbF und WHG genehmigt. Mit Bescheid vom 05.07.1985 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Az.: IV/3586-32/5/85) wurde der Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH die gewerberechtliche Erlaubnis und die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des bayerischen Streckenabschnitts der TAL-OR erteilt. Die Genehmigung wurde mit Bescheid vom 24.02.1994 (Az.: II9/3586-32/3/93) neu gefasst. In beiden Bescheiden wurden die Erlaubnis und die Genehmigung zum Betrieb der Fernleitung bis zum 31.12.2005 befristet. Die Errichtungsgenehmigung erfolgte ohne Befristung.
3. Mit Schreiben vom 07.06.2004 beantragte die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, die Erlaubnis und Genehmigung zum Betrieb über den 31.12.2005 hinaus unbefristet zu erteilen. Dem Antrag war ein Scoping - Report beigelegt. Auf der Grundlage dieses Berichts fand am 14.07.2004 eine Besprechung gem. § 5 UVPG (Scoping – Termin) statt. Zu der Besprechung waren die Sachverständigen des TÜV, des LfW (jetzt LfU), des Gewerbeaufsichtsamtes München Land (jetzt Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt) sowie Vertreter der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden, der Wasserwirtschaftsämter, der zuständigen Forstdirektion Oberbayern-Schwaben, der Regierung von Schwaben und der in der Regierung von Oberbayern betroffenen Sachgebiete eingeladen. Die Einladung der Beteiligten auf baden-württembergischer Seite erfolgte durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Auf der Grundlage des Scoping-Termins sowie der von den beteiligten Behörden und Sachverständigen abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen wurde die Antragstellerin mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10.08.2004 gem. § 5 S. 1 UVPG über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet.

Die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH stellte mit Schreiben vom 31.01.2005 mit beigelegten Planunterlagen den Antrag auf Neuerteilung einer unbefristeten Betriebserlaubnis ab dem 01.01.2006. Es wurden zwei getrennte Anträge für die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg gestellt. Die Anträge bestehen jeweils aus den Teilen A, B, C und D mit Anhängen. Im Antrag wurde darauf hingewiesen, dass bereits alle Prüfläufe mit intelligenten inline - Systemen durchgeführt worden seien. Nachdem die Ergebnisse zusammen mit den Sachverständigen ausgewertet worden seien, würden die entsprechenden Gutachten bis zum 30.06.2005 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 22.02.2005 leitete die Regierung von Oberbayern die Planunterlagen an die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, weiter. In dem Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Auswertungen der bereits erfolgten Molchläufe zur Prüfung der Sicherheit der Leitung noch fehlten und die Übermittlung der Unterlagen daher noch keine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme unter Fristsetzung gem. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG darstelle.

Es wurden außerhalb der Regierung von Oberbayern folgende Sachverständige und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- TÜV Industrie Service GmbH
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Landratsamt Eichstätt
- Stadt Ingolstadt
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
- Landratsamt Donau-Ries
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Forstdirektion Oberbayern-Schwaben
- Regierung von Schwaben
- Direktion für ländliche Entwicklung
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

sowie das Gewerbeaufsichtsamt München und die Sachgebiete 10, 51, 52 und 24.2 der Regierung von Oberbayern.

Eine Auslegung in den Gemeinden und eine Anhörung der anerkannten Verbände erfolgten zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht.

Mit Schreiben vom 10.05.2005 beantragte die Antragstellerin, die Abgabefrist für die Bescheinigungen über Prüfergebnisse mit dem Wanddickenmessmolch vom 30.06.2005 um maximal drei Monate zu verlängern. Die Verlängerung wurde mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 13.06.2005 genehmigt. Da die Prüfergebnisse somit nicht zum 30.06.2005 vorliegen würden, veranlasste die Regierung mit Schreiben vom 08.06.2005 die Auslegung der Antragsunterlagen in den Gemeinden und Verwaltungsgemeinden entlang der Trasse:

- Markt Kösching
- Markt Gaimersheim
- Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels
- Gemeinde Egweil
- Stadt Ingolstadt
- Gemeinde Bergheim
- Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a.d.D
- Stadt Neuburg a.d.D
- Markt Rennertshofen
- Gemeinde Marxheim
- Gemeinde Daiting
- Gemeinde Buchdorf
- Markt Kaisheim
- Verwaltungsgemeinschaft Monheim
- Verwaltungsgemeinschaft Wemding
- Gemeinde Fünfstetten
- Stadt Harburg (Schwaben)
- Gemeinde Huisheim
- Verwaltungsgemeinschaft Ries
- Gemeinde Alerheim
- Gemeinde Deiningen



- Große Kreisstadt Nördlingen
- Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

Die Unterlagen wurden in der Zeit vom 27.06.2005 bis einschließlich 26.07.2005 zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben betroffen sind, konnte während der Auslegungsfrist sowie zwei Wochen danach, also bis 10.08.2005, Einwendungen erheben. Die Auslegung wurde von den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ortsüblich bekannt gemacht. Nicht ortsansässige Betroffene wurden von den Gemeinden, soweit bekannt, separat benachrichtigt.

Den Trägern öffentlicher Belange und den Fachbehörden sowie dem technischen Sachverständigen wurde mit Schreiben vom 09.06.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 10.08.2005 gegeben. Die folgenden Naturschutzfachverbände wurden mit Schreiben vom 13.06.2006 unterrichtet:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.

Mit Schreiben vom 04.07.2005 legte die Betreiberin die Auswertungen der Kalibermolchaufzeichnungen, mit Schreiben vom 11.10.2005 diejenigen des Wanddickenmessmolches vor.

## 5. Stellungnahmen

Das LfU und der TÜV haben sich zu dem Vorhaben des Weiterbetriebs der Fernleitung geäußert und unter Nennung einer Reihe von Auflagenvorschlägen zugestimmt. Das LfU hat bisher keine Stellungnahme zur beantragten Möglichkeit einer alternativen Steuerung aus Ingolstadt und Triest abgegeben. Der TÜV hat zu diesem Themenkreis ausgeführt, dass die Verlagerung unter sicherheitstechnischen Aspekten grundsätzlich machbar sei. Eine abschließende Stellungnahme wurde nicht vorgelegt.

Die Landratsämter Eichstätt und Donau-Ries haben keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen lehnte in ihrer Stellungnahme den unbefristeten Betrieb der Leitung ab; Veränderungen der Landschaft und der Landnutzung machten eine erneute Überprüfung notwendig. Die Stadt Ingolstadt wies insbesondere darauf hin, dass Folgekosten an bestehenden Querungen mit öffentlichen Verkehrseinrichtungen von der Betreiberin zu tragen seien.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstentum Ingolstadt, die Regierung von Schwaben, die Direktion für Ländliche Entwicklung, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege sowie das Gewerbeaufsichtsamt und die Sachgebiete 51, 52, 10 und 24.2 gaben –teilweise unter Benennung von Auflagen- Stellungnahmen ab.

Die Gemeinden Markt Kösching, Daiting und Buchdorf sowie die Stadt Monheim wendeten sich auf der Grundlage entsprechender Gemeinde- bzw. Stadtratsbeschlüsse gegen den unbefristeten Betrieb. Angesichts sich u.U. ändernder Sicherheitsvorschriften sei eine Befristung auf 20 bzw. 25 Jahre angemessen.

Gegen das geplante Vorhaben wurden im Übrigen von privater Seite fünf Einwendungen erhoben. Die Einwendungsführer wenden sich im wesentlichen gegen die Unbefristung des Betriebs mit der Begründung, dass die Rohrleitung sich wertmindernd auf das Grundstück auswirke.

## 6. Erörterungstermin

Die Erörterung des Vorhabens mit den Vertretern der Antragsteller, den Trägern öffentlicher Belange und den Sachverständigen fand am 14.09.2005 in der Regierung von Oberbayern statt. Zu dem Termin wurde durch öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 03.06.2005 eingeladen. Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung vom 17.06.2005. Der gleichlautende Text wurde in den Tageszeitungen Donaukurier, Eichstätter Kurier und Schrobenhausener Nachrichten am 25.06.2005, sowie in der Donauwörther Zeitung, den Rieser Nachrichten und der Neuburger Rundschau am 22.06.2005 bekannt gegeben. Private Einwender sind zu dem Termin nicht erschienen.

Die Ergebnisse können dem Ergebnisprotokoll des Termins entnommen werden.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Formell-rechtliche Würdigung**

#### **1.1 Zuständigkeit**

Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BayWG i.V.m. § 20 UVPG). Bei der TAL-OR handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S.d. § 19a Abs. 2 Nr. 1 WHG, die sowohl den Bereich eines Werksgeländes als auch den Bereich einer Kreisverwaltungsbehörde überschreitet.

#### **1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung, Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Vorhaben – Neuerteilung einer Betriebserlaubnis nach Ablauf der Befristung - ist gem. § 20 S. 1 i.V.m. Anlage 1, Nr. 19.3.1 zwingend umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig, da die Leitung länger als 40 km ist. Hieraus folgt gem. § 20 S. 1 UVPG, dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung konnte nach § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

#### **1.3 Anhörungsverfahren**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellung sind, den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Stellen zugeleitet und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG muss die nach § 9 Abs. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 VwVfG entsprechen. Gem. § 1 Abs. 3 VwVfG wurde das Verfahren nach dem bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt.

Nach § 22 UVPG gelten für das Planfeststellungsverfahren selbst die §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das durchgeführte Anhörungsverfahren hat die in Art. 73 BayVwVfG hierfür festgelegten Erfordernisse beachtet.

Die Regierung hat nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG den von dem Vorhaben betroffenen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahmen zu dem Vorhaben abzugeben. Ferner wurden die TÜV Industrie Service GmbH sowie das Bayerische Landesamt für Umwelt als Sachverständige angehört. Der Plan wurde gem. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt. Die entsprechende Bekanntmachung ist in allen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erfolgt. Die Betroffenen hatten somit Gelegenheit, gem. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG Einwendungen zu erheben.

Den anerkannten Verbänden nach § 29 BNatSchG a.F., die durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden, wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### 1.4 Zurückweisung von Verfahrenseinwendungen und Anträgen

Die erhobenen Einwendungen führen im Ergebnis nicht dazu, dass der Planfeststellungsbeschluss abzulehnen wäre, weil etwa der Planung entgegenstehende Belange überwiegen würden und durch Änderungen oder Auflagen kein gerechter Ausgleich erzielt werden könnte. Sie führen auch nicht dazu, dass der Plan grundlegend geändert werden müsste. Soweit den Einwendungen und Anträgen im Rahmen dieses Beschlusses nicht durch Auferlegung von Schutzmaßnahmen o.ä. Rechnung getragen wurde, werden sie zurückgewiesen.

Soweit in Einwendungen kein „berührter Belang“ genannt oder erkennbar ist oder sich die Einwendungen auf Punkte beziehen, über die im Planfeststellungsbeschluss nicht zu befinden ist, werden sie bereits als unzulässig zurückgewiesen.

Im einzelnen wird auf die folgenden Ausführungen, in denen sich im Rahmen der Abhandlung der einschlägigen Fragenkomplexe die entsprechende Beurteilung der Regierung ergibt, auch ohne dass stets auf bestimmte Einwendungen Bezug genommen wurde, verwiesen.

## 2. Materiell-rechtliche Würdigung

Bei der Entscheidung, wie die durch das geplante Vorhaben ausgelösten Konflikte öffentlicher und/oder privater Interessen gelöst werden, steht der Planfeststellungsbehörde planerische Gestaltungsfreiheit zu. Dieser sind nach den Grundsätzen rechtstaatlicher Planung in verschiedener Hinsicht Grenzen gesetzt, die sich aus dem Erfordernis der Planrechtfertigung, eventuell entgegenstehenden zwingenden Versagungsgründen und den Anforderungen an das Abwägungsgebot ergeben.

### 2.1 Planrechtfertigung

Die Planung des vorliegenden Vorhabens trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf einer am Zweck des Vorhabens gemessenen Rechtfertigung. Diese ist nur gegeben, wenn das Vorhaben objektiv erforderlich ist, was nicht seine Unabweisbarkeit voraussetzt, wohl aber, dass es „vernünftigerweise geboten“ ist (BVerwGE 448, 56; 71,166; 72, 282). Dabei geht es um die Erforderlichkeit des Vorhabens überhaupt, nicht um Einzelheiten der geplanten Ausführung.

Im vorliegenden Fall sind an die Planrechtfertigung eher geringe Anforderungen zu stellen. Das Erfordernis einer grundsätzlichen Planrechtfertigung leitet die Rechtsprechung mit Blick auf Art. 14 GG aus dem Eingriffscharakter und der regelmäßig gegebenen enteignungsrechtlichen Vorwirkung einer hoheitlichen Planung ab. Dieser Gesichtspunkt kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, da es sich nicht um eine hoheitliche, sondern um eine privatnützige Planung handelt. Darüber hinaus liegt die Leitung bereits seit vielen Jahren und wird baulich nicht verändert. Es kommt nicht zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch.

Es genügt somit im vorliegenden Fall, dass ein Bedarf für den Plan besteht. Dieser gründet bei der vorliegenden Fernleitung in dem weiterhin bestehenden Bedarf nach Rohöl. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern soll auf die Erhaltung der alpenüberschreitenden transalpinen Rohölleitung (TAL) hingewirkt werden (LEP B V 3.5). Die bayerische Energieversorgung soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern wie Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch auf erneuerbaren Energien beruhen (LEP B V 3.1.2). Die Pipeline als Element der wirtschaftsnahen Infrastruktur dient zudem der Sicherstellung wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstrukturen und der Verbesserung der regionalen Wirtschaft (LEP B II 1.1.2, B II 5.1). Auch aus regionalplanerischer Sicht wird die Standortsicherung der petrochemischen Industrie und der Betrieb der TAL befürwortet (RP 10 B X 4, B IV 1.1).

Das Vorhaben eines Weiterbetriebs der bereits vorhandenen Leitung ist demnach „vernünftigerweise geboten“.

## 2.2 Zwingende Versagungsgründe, Planungsleitsätze

Ein von seinen Zielen her grundsätzlich gerechtfertigter Plan muss den gesetzlichen Planungsleitsätzen entsprechen und darf nicht gegen zwingende Rechtsnormen verstoßen. Planungsleitsätze enthalten diejenigen, bestimmte Interessen schützenden materiellen Rechtsnormen des Fachplanungsrechts und sonstiger, aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtender Rechtsmaterien, die bei der Planung strikte Beachtung verlangen und deshalb nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können (BVerwGE 71, 163, 165).

### 2.2.1 Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG darf ein Planfeststellungsbeschluss nur ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere gem. Buchstabe a) Gefahren für die in § 2 Abs. 1 S. 2 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und gem. Buchstabe b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Damit wird die Beachtung des Wohls der Allgemeinheit zur zwingenden Voraussetzung für die Planfeststellung gemacht. Die Allgemeinwohlbeeinträchtigung muss dabei aller Voraussicht nach ausgeschlossen sein. Für die Frage, ob das Allgemeinwohl der Planfeststellung entgegensteht, bedarf es einer Abwägung der Vor- und Nachteile des Vorhabens. Aufgrund des durch die Umweltverträglichkeitsprüfung neu strukturierten Abwägungsvorgangs wird dabei zwischen umweltbezogenen und sonstigen öffentlichen Belangen unterschieden. In Bezug auf die umweltbezogenen Belange sind in einem ersten Schritt alle von der Planung berührten schutzwürdigen Belange zu ermitteln und darzustellen. In einem zweiten Schritt sind die als abwägungsrelevant erkannten Belange nach ihrer Bedeutung zu gewichten und zu bewerten. Maßstab für die Bewertung sind gem. Ziffer 16.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 – UVPVwV – die gesetzlichen Umweltaanforderungen. Das auf diese Weise ermittelte Abwägungsmaterial bildet dann die Grundlage für eine Abwägung bezüglich des Wohls der Allgemeinheit, in der die z.T. gegenläufigen Belange zum Ausgleich gebracht werden sollen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diese Abwägung mit einzubeziehen. Dies ergibt sich aus der Nennung des Katalogs des § 2 UVPG in § 21 Abs. 1 Nr. 1 a UVPG.

#### 2.2.1.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Nach § 11 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der Öffentlichkeit sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten und im folgenden im Einzelnen abgehandelten Schutzgüter einschließlich etwaiger Wechselwirkungen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

Durch die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt festzustellen. Gegenstand der Ermittlung sind im vorliegenden Fall alle entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb, aber auch durch Betriebsstörungen verursacht werden können. Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung sind zunächst der Ist-Zustand der Umwelt und im Anschluss daran die voraussichtliche Veränderungen der Umwelt infolge des Vorhabens zu untersuchen. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung werden dann die Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 12 UVPG bewertet.

a) Zusammenfassende Darstellung, § 11 UVPG

aa) Ist-Zustand der Umwelt

Welche Schutzgüter des Katalogs in § 2 Abs. 1 UVPG im Einzelnen für das Vorhaben relevant sind, wurde im Rahmen des Scoping-Termins festgelegt. Die Antragstellerin hat entsprechend gem. § 6 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Daraus ergibt sich bezüglich des Ist-Zustandes der Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG im Untersuchungsraum folgendes:

- **Mensch**  
In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist im Wesentlichen der Siedlungs- und in geringem Maße der Erholungsraum betroffen. Im Untersuchungsraum von 200 m entlang der Trasse befinden sich zahlreiche Wohnsiedlungen, Gewerbegebäude und landwirtschaftliche Gebäude zum Teil in unmittelbarer Nähe zur Leitung.
- **Tiere und Pflanzen**  
Im Untersuchungsraum, der für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere auf 100 m entlang der Trasse festgelegt wurde, befinden sich mehrere Natura2000-Gebiete. Hierunter fallen sowohl Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG als auch FFH-Gebiete gemäß der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, FFH-RL 92/43/EWG.

An SPA-Gebieten sind dies im Einzelnen die Schutzgebiete Nummer 7132-701.08, 7130-471.12, 7130-471.13 und 7130-471.03. Folgende FFH-Gebiete wurden gemeldet: 7034-601.06, 7128-601.41 und 7128.601.02.

Des Weiteren verläuft die Trasse durch den Naturpark Altmühltal sowie durch verschiedenen Landschaftsschutzgebiete. Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Biotope und Naturdenkmäler.

- **Boden**  
Die vom Trassenverlauf berührten Böden lassen sich in Gruppen und naturräumliche Haupteinheiten einteilen. Im Bereich der Gruppe Unterbayerisches Hügelland, Naturräumliche Haupteinheit Donaumoos sind im Wesentlichen die Bodenarten Staublehm, Staubsandiger Lehm, Sandiger Lehm sowie wechselnde Bodenarten von stark sandigem Lehm bis zum Ton, anmooriger Boden, Lehm mit wechselndem Gehalt an Feinsand, Staubsand und Schluff, schwerer und toniger Lehm vorhanden. Auf dem Gebiet der Fränkischen Alb, Naturräumliche Haupteinheit Südliche Frankenalb, herrschen ebenfalls verschiedene Lehme vor. Im Schwäbischen Keuper-Lias-Land ist neben verschiedenen Arten von Lehm auch Sand als Bodenart vorhanden.
- **Wasser**

**Oberflächengewässer:** Von der TAL-OR werden in den Landkreisen Eichstätt und Donau-Ries insgesamt fünf Gewässer erster und zweiter Ordnung gekreuzt. Des Weiteren quert die Leitung die festgesetzten Überschwemmungsgebiete Wörnitz und Eger.

**Hydrogeologie:** Die TAL-OR verläuft von km 0,0 bis ca. km 12,2 in relativer Hochlage zum wichtigsten Vorfluter, der Donau. Es treten verbreitet gut durchlässige Hochterrassenschotter auf. Der Grundwasserspiegel wird durch die Leitung im unmittelbaren Nahbereich des Mailingers Baches berührt. Ein bedeutender Aquifer ist im Bereich des Schuttertales zwischen ca. km 12,2 und ca. km 17,5 anzunehmen. Die anschließenden Sedimente der Oberen Süßwassermolasse (ca. km 17,5 bis ca. 28,6) dienen als Wasserstauer. Die Leitung verläuft hier oberhalb des Grundwasserspiegels. In der Folge befindet sich die Fernleitung bis ca. km 20,5 in jungen Sedimenten in erhöhter Lage über dem Krebsgraben und dem Altenfelder Graben und oberhalb des Grundwasserspiegels. Bis ca. km

26.2 treten vorwiegend Lößböden, Schluffe und Mergel der Oberen Süßwassermolasse sowie die Kreidesedimente auf, welche generell für Öl nur geringe Durchlässigkeiten besitzen. Die teilweise dolomitisierten Riffkalke sind zwischen ca. km 26,2 und ca. km 27,0 infolge von Klüften und Karststrukturen erhöht durchlässig. Bis ca. km 28,6 folgen stauende Sedimente der Oberen Süßwassermolasse.

Ein hoher Grundwasserspiegel ist besonders zwischen ca. km 30,7 und ca. km 33,2 wahrscheinlich. Es folgen bis ca. km 43,0 die gut verkarstungsfähigen Karbonate des Oberen Juras, gelegentlich von dichtenden Ablehmen und im Bereich von km 42 von Impaktbreccien überlagert. Die Leitung besitzt zumeist einen großen Abstand zum Grundwasser. Zwischen ca. km 42,3 und ca. km 42,5 verläuft die Fernleitung im Bereich des Grundwassers.

Von ca. km 43,0 bis ca. km 60,8 prägen verschiedene Impaktbreccien sowie durch den Impakt dislozierte Gesteinsschollen das Bild. Über weite Strecken sind die Festgesteine durch Lehme und Löß bedeckt. In den malmischen Schollen konnte sich Karst entwickeln, während Gneisschollen oder Suevite zumeist geringe Durchlässigkeiten aufweisen. Im Nahbereich der Trasse sind keine bedeutenden Aquifere angelegt. In den Jurakalken unterhalb der Auswurfmassen müssen bedeutende Karstwasservorkommen angenommen werden.

Das Becken des Nördlinger Rieses ist im Wesentlichen mit gering durchlässigen lakustrinen Sedimenten gefüllt. Höhere Durchlässigkeiten und bedeutende Aquifere sind in den Flusstälern von Wörnitz (ca. km 65,5 bis ca. km 66,4) und Eger (ca. km 72,1 bis ca. km 72,6 und ca. km 76,3 bis ca. km 79,2) ausgebildet.

Grundwassernutzungen: Wasserschutzgebiete werden von drei Schutzzonen umgeben. Der Fassungsbereich (Zone 1) schützt Quellen und Brunnen und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglicher Verunreinigung. Die Engere Schutzzone (Zone 2) stellt den Schutz vor Verunreinigungen sicher. Die Weitere Schutzzone (Zone 3) soll Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen bieten. Die Trassenführung der TAL-OR verläuft durch die Weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes Etting-Gaimersheim bei km 8,0 und durch die eines Schutzgebietes bei Huisheim (km 60,0 – 61,0). Darüber hinaus verläuft sie in unmittelbarer Nähe zur Schutzzonengrenze des Wasserschutzgebietes Oberhaunstadt bei km 2,5.

Seismik: Gemäß der Erdbebenzonenkarte im Anhang zur DIN 4149-1 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) teilt sich Deutschland in 4 Zonen: die Warnzone 0 und die drei Erdbebenzonen von 1 bis 3. Der Trassenverlauf der TAL-OR bezogen auf diese Erdbebenkarte verläuft hauptsächlich in der Warnzone 0. In den Bereichen nördlich von Ingolstadt und nördlich von Nördlingen verläuft die Trasse in der Erdbebenzone 1.

- Klima und Luft

Im Scoping-Termin wurde festgelegt, dass eine Behandlung des Schutzgutes Klima in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht notwendig ist. Bezüglich des Schutzgutes Luft wurde festgelegt, dass die Beschreibung der Auswirkungen von Emissionen im Normalbetrieb und im Störfall ausreicht.

- Landschaft

Gruppe Unterbayerisches Hügelland, Haupteinheit Donaumoos: Das Donaumoos im engeren Sinn ist das Moorgebiet südwestlich von Ingolstadt. Der ebene, größtenteils waldlose Naturraum wird landwirtschaftlich intensiv genutzt, wobei die ackerbauliche Nutzung überwiegt. Die Randflächen des Donaumooses werden meist als Grünland genutzt.

Gruppe Fränkische Alb, Haupteinheit Südliche Frankenalb: Der Naturraum der Südlichen Frankenalb ist mit einer Vielzahl von Dolinen versehen, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen aber meist verfüllt wurden. Tief eingeschnittene, enge Karsttäler (z.B. Altmühltal, Wellheimer Trockental) zerteilen die Hochfläche in allseitig steile begrenzte Plattenstücke.

Im südlichen Teil der Albhochfläche dominiert landwirtschaftliche Nutzung, wohingegen

im nördlichen Teil forstwirtschaftliche Nutzung vorherrscht.

Gruppe Schwäbisches Keuper-Lias-Land, Haupteinheit Ries: Das Nördlinger Ries liegt ca. 80 bis 100 m tief eingesenkt zwischen der Schwäbischen und Fränkischen Alb, und bildet einen großen Einschlagskrater. Der Krater ist aufgrund seiner Größe und der starken Verwitterung nur aus der Luft zu erkennen. Vom Boden sieht man den Kraterrand als eine Art Hügelkette.

- Kulturgüter  
Die TAL-OR quert an Infrastruktureinrichtungen Bundesautobahnen, Kreisstraßen und Bahnlinien.  
Im Verlauf der Leitung befinden sich darüber hinaus zahlreiche archäologische Fundstellen.

#### bb) Umweltauswirkungen des Vorhabens

Bei den Umweltauswirkungen des Vorhabens ist zu unterscheiden zwischen denen des Normalbetriebs und denen, die bei Betriebsstörungen auftreten können. Eine Unterscheidung bezüglich des befristeten bzw. des unbefristeten Betriebs der Leitung ist nicht notwendig. Die von den Sachverständigen des LfU und des TÜV gemachten Ausführungen unterscheiden bezüglich dieses Punktes ebenfalls nicht. Durch entsprechende Auflagen hinsichtlich der Erhaltung der Sicherheit der Leitung ist vielmehr zu gewährleisten, dass die Leitung dauerhaft sicher ist und daher auch in Zukunft keine Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

- Normalbetrieb:

Die Situation der Umwelt ist während des Normalbetriebs gleichzusetzen mit dem derzeitigen Ist-Zustand, da die Leitung bereits betrieben wird. Die Auswirkungen des Betriebs auf die Schutzgüter sind im Einzelnen:

- Mensch
  - Lärmbeeinträchtigung der Bevölkerung durch die periodisch durchgeführten Befliegungen
  - Lärmbeeinträchtigung durch den Betrieb der Pumpstationen.
  - Beeinträchtigungen durch gasförmige Emissionen aus dem Bereich der Tanklager sowie der Pump- und Schieberstationen.
- Tiere und Pflanzen
  - Lärmbeeinträchtigung der Fauna durch die periodisch durchgeführten Befliegungen
  - Lärmbeeinträchtigung durch den Betrieb der Pumpstationen.
  - Störungen der Flora und Fauna durch abschnittsweise durchgeführte Leitungsbegehungen sowie durch Freischneidearbeiten im Freihaltestreifen
  - Veränderung von (Wald-) Habitaten insbesondere durch Schneisen in Waldgebieten
  - Beeinträchtigung durch gasförmige Emissionen aus dem Bereich der Tanklager sowie der Pump- und Schieberstationen
- Boden
  - Wärmeemissionen bedingt durch die erhöhte Rohöl-Transporttemperatur im Vergleich zu den Bodentemperaturen
- Wasser
  - Im Normalbetrieb werden weder überirdische noch unterirdische Gewässer beeinträchtigt.
- Landschaft
  - Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die Leitungsmarkierung sowie durch die freizuhaltenden Schneisen in Waldgebieten

- Luft  
Im Normalbetrieb treten keine Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase aus, die die Luftqualität beeinträchtigen könnten.
- Kulturgüter  
Durch den bloßen Betrieb der Leitung kann es nicht zu einer Beeinträchtigung von Kulturgütern kommen.

- Betriebsstörungen:

- Mensch

Das Schutzgut Mensch kann im Wesentlichen durch auslaufendes Öl, Explosionen und in der Folge auftretende Brände gefährdet werden.

Der „worst-case“ bei einer eingeeordneten Leitung ist der komplette Bruch über eine Länge von ca. ein bis zwei Metern. Je nach Überdeckung der Leitung kann es zu Verwerfungen der Oberfläche mit Austritt von Rohöl kommen. Für den Fall, dass zusätzlich zu dem an die Oberfläche kommenden Rohöl noch Zündenergie tritt und sich ein Mensch auf der Trasse befindet, kann ein Mensch zu Schaden kommen. Bei einer Verdampfung von flüssigen Kohlenwasserstoffen entstehen entzündliche Gemische, die zu Explosionen führen können. Menschen im Einzugsgebiet der Explosion können getötet oder verletzt werden. Die von einem Brand ausgehende Wärmestrahlung kann ebenfalls tödlich sein oder zu Verletzungen führen. Durch den Brand werden weiterhin toxische Bestandteile der Brandgase freigesetzt, die in hohen Konzentrationen ebenfalls tödlich sein oder zu Vergiftungserscheinungen führen können.

Nach den Schadensstatistiken ist häufigste Ursache für das Entstehen von Leckagen das Beschädigen der Leitung bei Erdarbeiten mit einem Bagger. Auf Grund der Freilegung der Leitung kann das Rohöl in diesem Fall ungehindert austreten. Bei einem sofortigen Herausziehen des Baggerzahnes kann das Rohöl strahlförmig austreten und anwesende Personen treffen. Bei einer Entzündung, z.B. durch den Bagger selbst, können Menschen verletzt oder getötet werden. Befindet sich die Baustelle in der Nähe einer Bebauung, kann das Öl dorthin gelangen.

- Pflanzen und Tiere

Im Falle einer plötzlichen Leckage ist die Tierwelt den gleichen Gefährdungen ausgesetzt wie der Mensch. Im Falle eines Brandes werden lebende Bäume und Pflanzen in einem Abstand von unter ca. zwei Metern entzündet.

Austretendes Öl verunreinigt Tiere und Pflanzen im Niederschlagsgebiet, was im schlimmsten Fall ein Absterben zur Folge haben kann.

- Boden

Bei Betriebsstörungen ist hinsichtlich der Auswirkungen auf Gewässer zwischen schleichenden und plötzlichen gewaltbedingten Leckagen zu unterscheiden.

Bei einer schleichenden Leckage tritt das Öl in geringen Mengen, aber u.U. über einen längeren Zeitraum aus, wenn der Ölverlust so minimal ist, dass die fortlaufenden Leckerkennungsmaßnahmen nicht reagieren. In der Regel wird nur der Untergrund verunreinigt. Je nach Bodenart und -typ kann der Boden unterschiedlich viel Öl aufnehmen. Dies wirkt sich auch auf das Ausbreitungsverhalten aus.

Bei gewaltbedingten Leckagen, die auch Ölfontänen zur Folge haben können, ist zu-



nächst der Oberboden betroffen. Die Ausbreitung folgt dem Relief des Geländes.

- Wasser

Im Falle einer schleichenden Leckage kann es zu einer Grundwasserverunreinigung kommen, insbesondere wenn das Leck über einen längeren Zeitraum nicht erkannt wird.

Bei einer spontanen Leckage in Folge einer Fremdeinwirkung bricht das Öl in der Regel sofort nach der Entstehung zur Erdoberfläche durch. Wegen der unterschiedlich hohen Fontäne und Verteilung des Öles entlang des Reliefs der Geländeoberfläche wird die Infiltration ungleichmäßig erfolgen. Hinzu kommen noch die unterschiedliche Mächtigkeit und Durchlässigkeit der Deckschichten, die auch zu einem ungleichen Fortschreiten der Ölfront führen. Die Grundwasseroberfläche wird daher in Abhängigkeit zur Durchlässigkeit der ungesättigten Zone und der Infiltrationsrate an verschiedenen Stellen und zu unterschiedlichen Zeiten erreicht. Die Ausbreitung ist zunächst radial und passt sich dann der Fliessrichtung des Grundwassers an. Die Ausbreitungsgeschwindigkeit hängt von der Fliessgeschwindigkeit des Grundwassers ab.

In beiden Fällen erreicht man erst durch Bohrungen näheren Aufschluss über den tatsächlichen Ausbreitungsgrad.

Das Verhalten von Rohöl auf Oberflächengewässern hängt von den fluidmechanischen Eigenschaften des jeweiligen Rohöls ab. Sehr leichte Rohöle haben Verdunstungsverluste von bis zu 25 %. Im Übrigen kann es zur Bildung von Öl/Wasser-Emulsionen oder zu Wasser-in-Öl-Emulsionen kommen. Letztere neigen zum Absinken auf den Gewässerboden.

- Luft

Durch Brandgasemissionen, die verschiedene toxische Bestandteile enthalten, kann es zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft kommen.

- Kulturgüter

Kulturgüter, wie z.B. Ausgrabungen, die sich genau im Bereich einer Betriebsstörung befinden, werden durch austretendes Öl verunreinigt.

b) Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG

Gem. § 12 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 zu bewerten. Diese Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der §§ 1, 2 Abs. 1 S.2 und 4 UVPG zu berücksichtigen.

Nach Ziffer 16.3 UVPVwV sind als Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen die gesetzlichen Umwelтанforderungen heranzuziehen.

aa) § 21 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) UVPG

Grundlage der Bewertung ist zunächst § 21 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) UVPG selbst, der den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses davon abhängig macht, dass Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Bezogen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich diese Anforderungen sinngemäß auch aus § 19b Abs. 2 S. 1 WHG.

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 b) UVPG ist durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter zu treffen. Vorsorge bedeutet hierbei, dass alle Schadensmöglichkeiten in Betracht gezogen werden müssen, auch wenn lediglich die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Diese nicht gänzlich auszuschließenden Gefahrenquellen müssen durch die in § 21 Abs. 1 Nr. 1b) UVPG genannten Maßnahmen praktisch ausgeschlossen werden können.

Die Vorsorgemaßnahmen müssen den auf der Grundlage des § 21 Abs. 4 UVPG erlassenen Vorschriften zum Stand der Technik, d.h. der RohrfernleitungsVO und der TRFL, entsprechen. Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 1 S. 2 genannten Schutzgüter können ausgeschlossen werden, wenn der Betrieb der Leitung zum Zeitpunkt der Genehmigung sowie im laufenden Betrieb für die Dauer der erteilten Genehmigung dem Stand der Technik entspricht und somit sicher ist. Leckagen (sowohl schleichende als auch plötzliche durch Fremdeinwirkung auftretende) müssen möglichst verhindert werden.

Über die von der Betreiberin bereits durchgeführten Maßnahmen zur Erreichung des Standes der Technik bezogen auf den Betrieb der Leitung hinaus wurde unter Punkt A II. eine Reihe weiterer Auflagen für den Nachweis des Standes der Technik aufgenommen.

Die Erhaltung des Bestands der Leitung und damit die Verhinderung von Leckagen für die genehmigte Betriebsdauer wird durch die in Ziffer A III. des Bescheids geregelten Auflagen gewährleistet. Die Betreiberin ist demnach verpflichtet, die Fernleitung in einem den gesetzlichen Vorschriften und den Auflagen dieses Bescheids entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Nachvollziehbar wird die Erfüllung dieser Verpflichtung durch das in § 4 Abs. 4 RohrfernleitungsVO vorgeschriebene und in den Bescheid übernommene Managementsystem zur Dokumentation der Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrfernleitungsanlage.

Es wurden Molchprüfläufe auf Formabweichungen, Wanddickenminderungen und Risse vorgeschrieben, die alle zehn Jahre erfolgen müssen. Die Erfassung und Auswertung von Lastwechseln und die auf dieser Grundlage vorzunehmende Lebensdauerabschätzung sowie die regelmäßig durchzuführenden Werkstoffuntersuchungen und die angeordnete Intensivmessung des kathodischen Korrosionsschutzes dienen ebenfalls dem Nachweis der Integrität der Leitung.

Um auch eventuelle Leckagen unter der Nachweisgrenze der vorgenannten Leckerkennungsverfahren feststellen zu können, sind regelmäßig wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach dem Differenzdruckverfahren (DT-Verfahren) und mit dem Leckerkennungsmolch durchzuführen.

Alle Verfahren sind erprobt und benutzen bekannte physikalische Messmethoden.

Um dem Entstehen von Leckagen durch Fremdeinwirkung, insbesondere durch Arbeiten im Bereich der Fernleitung oder Unfälle entlang der Trasse vorzubeugen, besteht die Verpflichtung, die Mindestüberdeckung der Leitung zu kontrollieren und gegebenenfalls zu sanieren. Im Bereich von Gewässerkreuzungen dient die geforderte Mindestüberdeckung von 1,50 m dem Schutz der Gewässer. Die Trassenmarkierungen und die Freihaltung des Schutzstreifens dienen ebenfalls dem Schutz der Leitung. Durch die vorgeschriebenen Trassenkontrollen wird gewährleistet, dass Arbeiten im Bereich der Fernleitungen beobachtet und soweit notwendig überwacht werden können.

Die Auflagen sind auch angesichts der (äußerst geringen) Häufigkeit von Leckagen ausreichend. Die Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ist bei der Festlegung der Schutzintensität zu berücksichtigen.

Die Fernleitungen und alle Anlagenteile, die oberirdisch verlaufen, sind vor dem Eingriff Unbefugter zu schützen. Der Bescheid enthält eine Auflage mit einer entsprechenden Verpflichtung. Wie die Anlage geschützt wird, z.B. durch Umfriedungen und durch Kameraüberwa-

chung, liegt im Ermessen der Betreiberin.

Schutzmaßnahmen gegen terroristische Angriffe auf die Leitungen können hingegen nicht verhältnismäßig gefordert werden; es ist davon auszugehen, dass es sich bei unterirdisch verlegten Rohöffernleitungen nicht um vorrangige Ziele eines derartigen Angriffs handelt.

Dennoch auftretende Lecks müssen möglichst schnell festgestellt und geortet werden. Die Sicherheit des Betriebs hinsichtlich der Leckerkennung und Leckortung wird durch die Überwachung der Fernleitungen mit zwei voneinander unabhängigen, kontinuierlich arbeitenden Leckerkennungseinrichtungen (Druckfallverfahren und Mengenvergleichsverfahren) gewährleistet. Die angeordnete Sichtprüfung der oberirdisch verlaufenden Stations- und Slopleitungen dient ebenfalls der Leckerkennung.

Ist ein Leck erkannt worden, müssen seine Folgen möglichst gering gehalten und effektiv beseitigt werden, § 21 Abs. 1 Nr. 1b) UVPG.

Für den Fall einer Leckage sind umfangreiche Maßnahmen zur Minderung der Austrittsmenge und der Folgen eines etwaigen Ölaustritts vorgesehen. Hierzu gehören auch die Bestimmungen zur Einstellung des Förderbetriebs bei Gefahr in Verzug.

Dies sind im Wesentlichen:

- Absperreinrichtungen in den Pump- und Übergabestationen
- Leckerkennungs- und Ortungssystem
- Innerbetrieblicher Alarm- und Einsatzplan
- Katastrophenschutz-Sonderplan mit den Maßnahmen zur Verminderung der Folgen austretenden Öls
- Bereitstellung von Ölwehrmaterial

Durch die Auflage zum Abschluss und regelmäßigen Nachweis einer Haftpflichtversicherung wird darüber hinaus gewährleistet, dass die Folgen eines Schadens auf Kosten der Betreiberin beseitigt werden können.

Die Anforderungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) UVPG sowie des § 19 b WHG an die Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr sind damit erfüllt.

bb) Art. 6a BayNatschG

Gem. Art. 6a BayNatschG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nur der Betrieb der Fernleitung. Dieser ist nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Eine Änderung der Rohrleitung ist nicht beantragt. Im Schadensfall sind eingetretene Schäden an Natur und Landschaft nach den allgemeinen Regeln zu beseitigen bzw. zu kompensieren.

cc) Art. 13c BayNatSchG

Die Trasse verläuft sowohl durch einige FFH-Gebiete als auch durch Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete), die als Teil des Europäischen Netzes Natura 2000 an die Europäische Kommission gemeldet wurden. Ziel der Natura 2000-Schutzgebiete ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Die gemeldeten Gebiete sind bereits jetzt dem besonderen Schutz des Art. 13c BayNatSchG unterworfen. Dieses sog. Verschlechterungsverbot verbietet die erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist grundsätzlich im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen. Eine solche ist aber nur dann notwendig, wenn die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht. Diese ist durch die nach dem Fachgesetz zuständige Behörde, hier die Plan-

feststellungsbehörde, nach eigener Einschätzung zu beurteilen (Ziffer 9.5 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 04.08.2000). Nach Auffassung der Regierung von Oberbayern war im vorliegenden Fall keine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Die Trasse ist bereits errichtet und wird im laufenden Verfahren nicht verändert. In den vergangenen über dreißig Jahren seit Betrieb der Fernleitung als TAL-OR gab es keine für Natur und Landschaft relevanten Betriebsstörungen. Eine Verschlechterung der Situation für die geschützten Vogelarten in den SPA-Gebieten durch die Hubschrauberkontrollflüge kann durch die vom fachlichen Naturschutz vorgeschlagenen beschränkenden Auflagen ausgeschlossen werden.

dd) Art. 13d BayNatSchG

Gem. Art. 13d BayNatschG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter besonders wertvoller Biotope führen können, unzulässig. Derartige Auswirkungen sind, wie bereits ausgeführt, durch den Betrieb der bestehenden Leitung nicht zu befürchten.

ee) Art. 9 Abs. 2 BayWaldG

Art. 9 Abs. 2 BayWaldG stellt keine zusätzlichen Anforderungen an die Genehmigung. Da die Leitung bereits errichtet wurde und derzeit keine baulichen Veränderungen geplant sind, sind zusätzliche Rodungen nicht erforderlich.

ff) § 34 Abs. 2 S. 2 WHG

§ 34 Abs. 2 S. 2 WHG steht der Erteilung der Betriebserlaubnis nicht entgegen. Wie sich aus der Stellungnahme des LfU ergibt, ist bei Einhaltung der im Bescheid enthaltenen Auflagen eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen.

gg) § 22 BImSchG

Die Voraussetzungen des § 22 BImSchG werden erfüllt. Wie bereits ausgeführt, wird die Rohrleitungsanlage so betrieben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

### 2.2.1.2 Auswirkungen auf sonstige öffentliche Belange

Neben den Aussagen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind auch sonstige öffentliche Belange Teil des Wohls der Allgemeinheit.

- Städtebau und Planungshoheit

Die bestehende Trasse beeinflusst die Erstellung von Bauleitplänen der Gemeinden, die von der Trasse berührt werden. Eine Überbauung der Fernleitungstrasse im Bereich des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Im Schutzstreifen dürfen keine Arbeiten, die eine Gefährdung der Leitung mit sich bringen oder Instandsetzungs- oder Notfallmaßnahmen behindern können, vorgenommen werden.

Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Rechte liegt dennoch nicht vor. Konkrete gemeindliche Planungen, die durch einen Weiterbetrieb der Leitung nachhaltig gestört würden, sind nicht bekannt. Der Weiterbetrieb entzieht auch nicht wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer Planung. Eine unzumutbare Einwirkung auf gemeindliches Grundeigentum oder von Gemeinden getragene kommunale Einrichtungen wurde nicht vorgetra-

gen und ist auch nicht ersichtlich.

- Verkehrserschließung und Straßenrecht

Die Leitung ist bei Verkehrserschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für Querungen mit Straßen oder Bahnlinien sind Gestattungsverträge abzuschließen bzw. vorhandene Verträge zu ergänzen.

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bei den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der an das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht anknüpft. Hierunter kann beispielsweise die Leichtigkeit des Verkehrs fallen. Der Transport von Rohöl mit Fernleitungen entlastet den Straßen- und Schienenverkehr. Ohne eine Fernleitung müsste das Rohöl mit Tanklastern oder Kesselwagen zu seinem Bestimmungsort transportiert werden.

- Sonstige Belange des Wohls der Allgemeinheit

Entscheidungserhebliche sonstige Belange sind nicht erkennbar.

### 2.2.1.3 Gesamtabwägung Wohl der Allgemeinheit

Die Regierung hat in planerischer Abwägung aller einzustellenden öffentlichen Belange zu überprüfen, ob von dem Vorhaben bei Saldierung von Vor- und Nachteilen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG zu erwarten ist. Dabei sind die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen sowie ausgleichende und verhütende Auflagen und Bedingungen in die Beurteilung einzubeziehen.

Die Abwägung aller berührten öffentlichen Belange durch die Regierung hat ergeben, dass im Falle des Weiterbetriebs der Fernleitung bei Berücksichtigung der vorgesehenen und zusätzlich geforderten Maßnahmen und bei Saldierung aller damit verbundenen Vor- und Nachteile sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Es wird Vorsorge gegen eine Gefährdung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Diese Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht alle Schutzgüter uneingeschränkt geschützt werden können.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind bei einer „worst-case“ –Betrachtung Beeinträchtigungen denkbar. Hierfür müssen sich Menschen am Schadensort befinden, es muss zum Ölaustritt und zu einem zündenden Ereignis kommen. Nach der von der Europäischen Vereinigung für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit für Raffination und Verteilung veröffentlichten Statistik über Ölunfälle an Rohöl- und Produktpipelines (CONCAWE) haben sich in den letzten 30 Jahren in Europa fünf Unfälle ereignet, bei denen vierzehn Menschen ums Leben gekommen sind. Bei vier der fünf Unfälle handelte es sich um Brände. Drei Brände entstanden im Verlauf des Schadensmanagements, nachdem das Leck bereits abgedichtet war. Keiner der tödlichen Unfälle passierte in Deutschland.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass tödliche Unfälle bzw. Verletzungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Statistik zeigt jedoch, dass diese im Verhältnis zur Anzahl von Fernleitungen in Europa sehr selten vorkommen. Die in Deutschland sowohl für Arbeiten an Pipelines als auch für die Ölschadenbekämpfung geltenden Sicherheitsauflagen lassen tödliche oder andere schwere Unfälle als unwahrscheinlich erscheinen. Das verbleibende Restrisiko ist hinzunehmen.

Soweit Bewohner im Bereich der Stationen durch Gasimmissionen betroffen sind, liegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 BImSchG vor. Dies gilt auch für die durch die Hubschrauberflüge auftretenden Geräuschimmissionen.

Bezüglich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen kann es durch Ölaustritt und Explosionen bzw. Brände ebenfalls zu Beeinträchtigungen kommen. Der Schadenseintritt ist aber unwahrscheinlich und wird durch die genannten Auflagen in einem vertretbaren Rahmen gehalten. Hinsichtlich der Gas- und Geräuschemissionen im Normalbetrieb gilt das zum Schutzgut Mensch Gesagte. Durch eine Regelung der Überfliegsrechte wird auch eine Beeinträchtigung der Vogelschutzgebiete im Trassenbereich ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Ressourcennutzung der Natur ergibt sich durch die Neuerteilung der Betriebsgenehmigung keine Veränderung zum derzeitigen Zustand. Weitere Baumaßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden durch schleichende Leckagen ist praktisch ausgeschlossen. Die kontinuierlichen und insbesondere auch die sehr genauen monatlichen diskontinuierlichen Überwachungsverfahren beim Betrieb der Leitung lassen schleichende Leckagen nach menschlichem Ermessen als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen wird verhindert, dass unzulässige Betriebsdrücke und Leckagen während des Betriebs auftreten. Zahlreiche Auflagen technischer und organisatorischer Art, sowie laufende Überwachungsmaßnahmen durch die Betreiberin, die Sachverständigen und die Behörden stellen sicher, dass die Leitung auch in der Schutzzone 3 eines WSG vertretbar ist.

Für eine Betriebsstörung, bei der es zu einem plötzlichen Entweichen von Mineralöl aus der Leitung kommt, sind sicherheitstechnische Vorkehrungen zur Erkennung der Schadstelle getroffen. Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens sind Standardabläufe der Schadensbehebung im Ölalarm – und Einsatzplan der Betreiberin beschrieben. Zum Schutz der Oberflächengewässer sind ebenfalls Maßnahmen, z.B. Anordnung und Bedienung der Ölsperren, verzeichnet. Bei einer Störung ist davon auszugehen, dass die geschulten Schutzmannschaften über die nötigen technischen Mittel zur Eindämmung einer Ölausbreitung verfügen und unmittelbar darauf zugreifen können.

Das Risiko für das Schutzgut Wasser und damit auch für das Schutzgut Boden kann insbesondere auf der Grundlage des Gutachtens des LfU als ausreichend minimiert angesehen werden.

Bei einer Leckage kann es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft kommen. Ungünstigenfalls sind Reizerscheinungen der Augen-, Nasen- und Rachenschleimhäute zu erwarten. Eine erhebliche dauerhafte Umweltbeeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Schutzgutes „Kulturgüter und Bodendenkmäler“ ist wesentlich, dass der Verlauf der Leitung unverändert bleibt. Sollten Grabungen geplant sein, ist bereits im Vorfeld die zuständige Landesdenkmalbehörde über Art und Umfang zu unterrichten, so dass Maßnahmen zum Schutz der Denkmäler frühzeitig eingeleitet werden können und der Baufortschritt nicht behindert wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter praktisch ausgeschlossen ist bzw. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind durch zahlreiche Auflagen und Bedingungen umgesetzt, die erforderlich und geeignet sind, Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu minimieren. Das Wohl der Allgemeinheit wird weder auf Grund der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung noch wegen der Verletzung sonstiger öffentlicher Belange beeinträchtigt und stellt somit keinen zwingenden Versagungsgrund für die Planfeststellung dar.

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ist es auch nicht notwendig, die Betriebserlaubnis zu befristen. Die Befristung gem. § 21 Abs. 2 S.1 UVPG stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der unbefristeten Genehmigung dar. Hierfür müssen tragfähige Gründe vorliegen, die schwe-

rer wiegen als das Interesse des Antragstellers an Planungssicherheit. Solche Gründe wurden im vorliegenden Verfahren nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar. Von einigen Gemeinden wurde eine Befristung vorgeschlagen, um Änderungen der Sicherheitsstandards nach Ablauf des Genehmigungszeitraums aufgreifen zu können. Diesem Gedanken wurde mit der Verpflichtung Rechnung getragen, die Rohrleitung nach entsprechender Anordnung durch die Genehmigungsbehörde bei für den Betrieb maßgeblichen Änderungen des Stands der Technik oder der geltenden Vorschriften nachzurüsten. Eine solche Auflage erlaubt eine schnellere Anpassung an Änderungen der Sicherheitsstandards als eine Befristung, weil die Nachrüstung jederzeit und nicht erst nach Ablauf des Genehmigungszeitraums angeordnet werden kann.

Auch im Immissionsschutzrecht, das auf besonders umweltrelevante Anlagen zugeschnitten ist, finden sich in der Regel keine befristeten Genehmigungen.

#### 2.2.2 Keine entgegenstehenden umweltrechtlichen Vorschriften (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Das Entgegenstehen umweltrechtlicher Vorschriften wurde bereits im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen geprüft und verneint.

#### 2.2.3 Ziele der Raumordnung

Das beantragte Vorhaben des Weiterbetriebs wahrt die Belange der Raumordnung und Landesplanung. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern soll auf die Erhaltung der alpenüberschreitenden transalpinen Rohölleitung (TAL) hingewirkt werden (LEP B V 3.5). Die bayerische Energieversorgung soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern wie Mineralöl, Kohle Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien beruhen (LEP B V 3.1.2). Die Pipeline als Element der wirtschaftsnahen Infrastruktur dient zudem der Sicherstellung wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstrukturen und der Verbesserung der regionalen Wirtschaft (LEP B II 1.1.2, B II 5.1). Auch aus regionalplanerischer Sicht wird die Standorticherung der petrochemischen Industrie und der Betrieb der TAL befürwortet (RP 10 B X 4, B IV 1.1). Das Vorhaben steht daher den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

#### 2.2.4 Belange des Arbeitsschutzes

Durch entsprechende Auflagen wird gewährleistet, dass der Betrieb der Leitung die Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit wahrt.

### 2.3 Abwägung

Auch wenn, wie im Einzelnen dargelegt wurde, zwingende Versagungsgründe gem. § 21 UVPG nicht bestehen, hat der Vorhabensträger keinen unbeschränkten Rechtsanspruch auf die Erteilung der Planfeststellung. Die Regierung hat über die Zulassung des Vorhabens in planerischer Gestaltungsfreiheit zu befinden, deren Grenzen sich aus den Anforderungen an das Abwägungsgebot ergeben. Dabei kann sich die Regierung bei dem Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und die Zurücksetzung des anderen entscheiden; allerdings muss diese Entscheidung ihrerseits angemessen, d.h. vor allem verhältnismäßig sein (BVerfGE 56,110, 123, DVBL 1978, 845).

Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei Kollision verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurücksetzung des anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der privaten und öffentlichen Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander machen vielmehr das Wesen der Planung aus (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1020).

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie mehr als geringfügig und schutzwürdig sind. Dabei sind auch öffentliche und private Belange zu berücksichtigen, die nicht zu einem zwingenden Versagungsgrund führen, weil sie nicht das

Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Damit sind auch öffentliche und private Belange unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle des § 21 Abs. 1 UVPG einzubeziehen. Auch wirtschaftliche Interessen sind einzustellen.

Die in § 21 Abs. 1 UVPG geregelten materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung stellen im Wesentlichen die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange dar. Diese Belange werden wie oben ausgeführt gewahrt. Darüber hinaus ist der weiterhin bestehende Bedarf an Ölprodukten ein öffentlicher Belang. Die Deckung dieses Bedarfs soll mit dem hierfür sichersten Transportmittel erfolgen. Nach herrschender Meinung ist dies die Versorgung über Fernleitungen.

Rechte privater Dritter werden über § 21 Abs. 1 UVPG nicht unmittelbar berücksichtigt. Sie sind aber Teil des Abwägungsvorgangs. Ein privater Belang, der in die Abwägung einzubeziehen ist, ist das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin am Weiterbetrieb der Leitung. Im Übrigen besteht ein Interesse der Grundstückseigentümer am Werterhalt der Grundstücke, auf denen die Trasse verläuft. Diesem Interesse wird durch die bereits seit langem eingetragenen Grunddienstbarkeiten und die bestehenden Vereinbarungen Rechnung getragen. Diese wurden von der Betreiberin unbefristet für die Dauer der Nutzung als Rohölpipeline abgeschlossen. Etwaige durch die Temperatur der Leitung bedingte Ernteminderungen oder Ernteaufälle werden von der Betreiberin im Einzelfall entschädigt. Das Interesse des Einzelnen an der Sicherheit der Leitung wird bereits von der Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit umfasst.

Es liegen somit keine für die Abwägung relevanten Umstände vor, die gegen die Erteilung der Plangenehmigung anzuführen wären. Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen, konnte der Weiterbetrieb genehmigt werden. Gem. § 21 Abs. 2 S.1 UVPG kann der Planfeststellungsbeschluss mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Damit ist ein behördliches Ermessen auch hinsichtlich der Auflagen eröffnet. Unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen sind die auferlegten Nebenbestimmungen notwendig, um den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitung zu gewährleisten. Bei den festgesetzten Bedingungen und Auflagen handelt es sich, soweit geregelt, um Vorgaben der TRFL, im Übrigen um Bestimmungen, die sich beim Betrieb von Rohrleitungsanlagen in den vergangenen Jahren bewährt haben. Aufgrund der festgesetzten Auflagen und Bedingungen ist zu erwarten, dass eine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht erfolgt.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 21 Abs. 2 S. 2 UVPG, § 19 b Abs. 1 S. 3 WHG.

## 2.4 Haftung und Versicherung

### 2.4.1 Rechtsgrundlage der Haftpflichtversicherungsaufgabe

Rechtsgrundlage für die der Betreiberin auferlegte Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist – im Hinblick auf den Gewässerschutz – Art. 82 Abs. 1 BayWG. Danach kann zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen die Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. Die Anordnung der Haftpflichtversicherung soll die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen gewährleisten.

Art. 82 BayWG bietet in direkter Anwendung nur die Rechtsgrundlage für den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für wasserbedingte Folgeschäden. Nr. D. VIII. 2. des Bescheids umfasst aber auch sonstige UVP-relevante Rechtsgüter wie z.B. Boden, Pflanzen und Tiere. Rechtsgrundlage für eine Haftpflichtversicherungsaufgabe für die in § 2 UVPG genannten „sonstigen Rechtsgüter“ sind die §§ 12, 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 82 BayWG analog.

### 2.4.2 Voraussetzungen und Inhalt der Haftpflichtversicherungsaufgabe



Die Voraussetzungen für die Haftpflichtversicherungsaufgaben nach Art. 82 Abs. 1 BayWG und gemäß § 12 UVPG i.V.m. Art. 82 BayWG analog liegen vor. Zu einer optimalen Umweltvorsorge gehört, dass nicht nur die primäre Sicherheit, also die Verhütung von Schadensfällen, sondern auch die so genannte sekundäre Sicherheit, d.h. die Bereitstellung aller erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Fall eines Schadens, gewährleistet wird. Als sicherbar bezeichnet das Gesetz alle wasserrechtlichen Pflichten, unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage. Welche wasserrechtlichen oder sonstigen umweltrelevanten Verpflichtungen sicherungsfähig sind, ist im Gesetz nicht im Einzelnen dargelegt. Es kann sich daher nur um solche Verpflichtungen handeln, die im Zusammenhang mit einer Rechtsgewährung durch Behördenentscheid ausgesprochen wurden. Hier geht es um die Pflicht, nicht durch einen Schadensfall Umweltschutzgüter und das Wasser zu schädigen.

Die Anordnung der Haftpflichtversicherung ist auch erforderlich. Die Betreiberin haftet zwar gem. § 13 Abs. 2 GmbHG unbeschränkt mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen. Da dieses jedoch im wesentlichen aus schwer verwertbarem Anlagevermögen besteht, muss sichergestellt sein, dass etwaige Forderungen, insbesondere nach § 22 WHG, aber auch die Schadensersatzpflicht im Bezug auf die sonstigen Umweltschutzgüter, erfüllt werden können. Eine Haftpflichtversicherung kann taugliche Sicherheit für Schadensersatzpflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhabens, hier einer Rohrleitungsanlage, sein. Sog. Allmählichkeitsschäden werden von der Haftpflichtversicherungspflicht nicht umfasst. Durch das in den Antragsunterlagen vorgelegte Gutachten des technischen Sachverständigen wurde nachgewiesen, dass bei dem von der TAL-OR transportiertem Medium ein Allmählichkeitsschaden praktisch ausgeschlossen werden kann.

Die Behörde darf die Auflage auch mit konkretisierenden Nebenbestimmungen versehen. Die Verpflichtung der Betreiberin, den Fortbestand der Versicherung in gewissen Abständen nachzuweisen, ist daher zulässig.

Als Versicherungssumme erscheint die bereits bestehende Versicherung über 80 Millionen Euro für alle drei Leitungen der Betreiberin angemessen.

## **H. Vorbehalt der Entscheidung über die alternative Steuerung aus Ingolstadt und Triest**

Die Entscheidung über die beantragte alternative Steuerung aus Ingolstadt und Triest wird gem. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG vorbehalten, da wegen der fehlenden Stellungnahmen des LfU und des technischen Sachverständigen derzeit keine abschließende Aussage über die sicherheitstechnischen Auswirkungen möglich ist. Es handelt sich hinsichtlich der vorbehaltenen Frage um einen abtrennbaren Teil des Plans, der die Festlegungen des festgestellten Plans nicht beeinflusst. Es ist somit ausgeschlossen, dass die vorbehaltene spätere Planergänzung Auswirkungen auf den bereits entschiedenen Teil haben könnte.

## **I. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 5 und 6 Kostengesetz – KG – vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, FayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert am 27. Dezember 1999 (GVBI S. 554) i.V.m. Tarifnummer 8.IV.O/1.5.2.1 des Kostenverzeichnisses – KVz – vom 12. Oktober 2001 (GVBI S. 766), Art. 7 und 10 KG.

Nach Tarifnummer 8.IV.O/1.5.2.1 KVz beträgt der Gebührenrahmen für die Neuerteilung einer befristeten Genehmigung (§ 19a WHG) für eine bestehende Rohrleitungsanlage, wenn eine UVP durchzuführen ist, 1000 bis 50.000 Euro. Im vorliegenden Fall wurde nicht erneut eine befristete Genehmigung, sondern eine unbefristete Genehmigung erteilt. Es handelt sich hierbei um eine vergleichbare Amtshandlung gem. Art. 6 KG, mit der Folge, dass der Gebührenrahmen der Nummer 1.5.2.1 heranzuziehen ist. Gemessen am Verwaltungsaufwand des

Verfahrens und der wirtschaftlichen Bedeutung des Weiterbetriebs erscheint eine Gebühr in Höhe von 40.000 Euro als angemessen.

An Auslagen werden die dem LfU für sein Sachverständigengutachten zustehende Entschädigung sowie die durch die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstandenen Aufwendungen festgesetzt (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KG). Das Sachverständigengutachten des TÜV wird von diesem bei der Antragstellerin unmittelbar geltend gemacht.

Die genaue Aufstellung der Kosten und Auflagen wird der Antragstellerin gesondert zugestellt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten. Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Czermak  
Regierungsdirektor